

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung

A. Zielsetzung

Der Entwurf soll dazu beitragen, besonders gefährliche kriminelle Vereinigungen wirksamer als bisher zu bekämpfen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt Änderungen des materiellen und formellen Strafrechts, des Gerichtsverfassungsrechts und des Verfahrens der anwaltlichen Ehrengerichte vor.

- Im Bereich des materiellen Strafrechts sieht der Entwurf die Neuschaffung eines Straftatbestandes vor, der der Bekämpfung terroristischer Vereinigungen dient. Dieser enthält zum einen gegenüber den Vorschriften des geltenden Rechts erhöhte Strafdrohungen und schafft zum anderen die Möglichkeit, bei Tätern, die zur Aufdeckung von Straftaten terroristischer Vereinigungen wesentlich beitragen, die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen. Darüber hinaus soll jedermann verpflichtet sein, strafbare Tätigkeiten für terroristische Vereinigungen anzuzeigen.
- Im Strafverfahrensrecht wird eine Erweiterung des Haftgrundes § 112 Abs. 3 StPO sowie eine Ergänzung der Regelung über die Ausschließung von Strafverteidigern vorgeschlagen. Der Entwurf sieht weiter die Einführung einer abgestuften Regelung über die Überwachung des schriftlichen und mündlichen Verteidigerverkehrs mit dem inhaftierten Beschuldigten vor.
- Durch eine Änderung von § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts erweitert werden.

— In der Bundesrechtsanwaltsordnung soll als neue ehrengerichtliche Maßnahme ein gegenständlich und zeitlich beschränktes Vertretungsverbot vorgesehen werden.

C. Alternativen

Gesetzentwürfe des Bundesrates — BR-Drucksachen 176/75 (Beschluß), 291/75, BT-Drucksache 7/3649 — sowie ein Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der CDU/CSU — BT-Drucksache 7/3116 — verfolgen teilweise das gleiche Ziel.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 430 00 — Str 49/75

Bonn, den 30. August 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern

Maihofer

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Vergiftungen (§ 229),
3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239 a oder 239 b oder
4. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1 und 2, des § 312, des § 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des § 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen des Absatzes 3 von Strafe absehen oder in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern,

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können, oder

3. wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgeklärt werden konnte oder Rädelsführer oder Hintermänner ergriffen werden konnten, wenn die Aufklärung der Tat oder die Ergreifung der Rädelsführer oder Hintermänner ohne seine Mitwirkung wesentlich erschwert gewesen wäre;

erreicht der Täter in den Fällen der Nummer 1 sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht nach diesen Vorschriften bestraft.

(6) Ist eine Straftat nach diesen Vorschriften in Tateinheit mit anderen Straftaten begangen worden, so kann das Gericht in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 3

1. eine lebenslange Freiheitsstrafe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 mildern und
2. eine zeitige Freiheitsstrafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung absehen.

(7) § 129 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(9) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).“

2. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129 a zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm werden die Worte „dem verbrecherischen Vorhaben“ durch die Worte „dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat“ ersetzt.

3. § 139 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212) oder einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1 handelt“ durch die Worte „um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212),
2. einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1,
3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239 a Abs. 1), eine Geiselnahme (§ 239 b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129 a)

handelt“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 3 werden die Worte „eines Verbrechens nach den §§ 211“ durch die Worte „einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 oder nach den §§ 211“ ersetzt.

2. § 138 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Solange ein Verteidiger nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.

(5) Ein Verteidiger, der nach Absatz 1 ausgeschlossen worden ist, kann in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen; das gleiche gilt für einen Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, hinsichtlich der Beschuldigten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden. Ein Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, kann in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingeleitet worden sind, Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, nicht verteidigen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

3. § 138 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet nach Erhebung der öffentlichen Klage bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auf Vorlage des Gerichts, bei

dem das Verfahren anhängig ist, sonst auf Antrag der Staatsanwaltschaft.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Vor Erhebung der öffentlichen Klage“ die Worte „und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens“ eingefügt.

4. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist anzuordnen, daß Besuche des Verteidigers bei dem Beschuldigten durch einen Richter überwacht werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Beschuldigte den Verkehr dazu mißbraucht oder mißbrauchen wird, um eine Straftat nach § 129 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten zu begehen.

(4) Eine Anordnung nach Absatz 3 erstreckt sich auf Personen, denen der Verteidiger Untervollmacht erteilt oder denen er nach § 139 die Verteidigung überträgt.

(5) Eine Anordnung nach Absatz 3 ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

5. Nach § 148 wird folgender § 148 a eingefügt:

„§ 148 a

(1) Die Anordnung nach § 148 Abs. 3 trifft vor Erhebung der öffentlichen Klage der nach § 126 Abs. 1 zuständige Richter, danach das Gericht des ersten Rechtszuges.

(2) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt.

(3) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 und 3 betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.“

6. In § 153 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht nach § 129 a Abs. 5 und 6 des Strafgesetzbuches von Strafe absehen könnte, so stehen die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 und 2 ausschließlich dem Generalbundesanwalt zu.“

7. In § 153 c Abs. 4, § 153 d Abs. 1 und § 153 e Abs. 1 wird jeweils die Verweisung „§ 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. bei einer Zuwiderhandlung gegen das Vereinigungsverbot des § 129 a des Strafgesetzbuches,“.

b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

2. § 142 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Können in den Fällen des § 120 Abs. 1 die Beamten der Staatsanwaltschaft eines Landes und der Generalbundesanwalt sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Generalbundesanwalt,“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Generalbundesanwalt“ ersetzt.

Artikel 4

Anderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften vom 20. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1117), wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161 a) verhängt worden ist.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. gegen den im ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt worden ist.“

2. § 69 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161 a) verhängt worden, so ruht die Mitgliedschaft für dessen Dauer.“

3. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden.“

b) Die jetzige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. Nach § 114 wird folgender § 114 a eingefügt:

„§ 114 a

Wirkungen des Vertretungsverbots, Zuwiderhandlungen

(1) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt ist, darf auf dem ihm untersagten Rechtsgebiet nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen. Er darf jedoch die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(2) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

(3) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere ehrengerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint. Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.“

5. § 115 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren.“

6. § 115 b Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Einer Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.“

7. § 145 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen ein Urteil des Ehrengerichtshofes ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 lautet;
2. wenn der Ehrengerichtshof entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erkannt hat;
3. wenn der Ehrengerichtshof sie in dem Urteil zugelassen hat.“

8. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Siebenten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme“

9. § 155 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 150 Abs. 1) verhängt ist, darf nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.“

10. Nach § 161 wird folgender § 161 a eingefügt:

„§ 161 a

Gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand tätig zu werden, angeordnet werden.

(2) § 150 Abs. 2, 3, §§ 151 bis 154, § 155 Abs. 1, 3 bis 5, §§ 156 bis 160 sind entsprechend anzuwenden.“

11. § 204 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Nr. 4“ durch die Bezeichnung „Nr. 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Verbot, als Vertreter und Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden (§ 114 Abs. 1 Nr. 4), wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines gemäß § 150 oder § 161 a angeordneten vorläufigen Verbots eingerechnet.“

Artikel 5

Übergangsregelung

(1) § 138 a Abs. 5 Satz 2 und § 148 der Strafprozeßordnung in der Fassung von Artikel 2 dieses Gesetzes finden auch Anwendung, wenn gegen einen Beschuldigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Vergiftungen (§ 229),
3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239 a oder 239 b oder
4. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1 und 2, des § 312, des § 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des § 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen.

(2) Die Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit durch Artikel 3 Nr. 1 gilt für gerichtlich anhängige Strafsachen nur dann, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Hauptverfahren noch nicht eröffnet oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens noch nicht zugelassen ist. Das Revisionsgericht verweist jedoch im Falle des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Sache auch dann an das Oberlandesgericht zurück, wenn im ersten Rechtszug das Landgericht entschieden hat.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeine Vorbemerkung**

1. Das Strafgesetzbuch enthält eine große Anzahl von Vorschriften, die dazu dienen, Personen und Sachen, aber auch die Allgemeinheit und öffentliche Einrichtungen, vor gewaltsamen und rechtswidrigen Handlungen zu schützen. Dabei ist nicht nur an die Tatbestände zu denken, die ausdrücklich das Merkmal der „Gewalt“, der „Gewalttätigkeit“ oder der „Drohung mit Gewalt“ als strafbegründendes oder strafschärfendes Element enthalten, sondern auch an diejenigen, die bestimmte Rechtsgüter (wie Leben, Gesundheit oder Eigentum) in einer umfassenden Weise gegen rechtswidrige Angriffe schützen. Diese Vorschriften reichen grundsätzlich aus, um auf die verschiedenartigsten Erscheinungsformen der Gewaltanwendung angemessen zu reagieren. Der Gesetzgeber hat im übrigen in den letzten Jahren als Reaktion auf neue Erscheinungsformen der Gewaltkriminalität eine Reihe neuer Straftatbestände geschaffen, die gerade jetzt von aktueller Bedeutung sind: Das Elfte und das Zwölfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1977 und 1979) haben die Tatbestände der Luftpiraterie (§ 316 c StGB) und der Geiselnahme (§ 239 b StGB) neu geschaffen und den Tatbestand des erpresserischen Menschenraubes (§ 239 a StGB) erheblich erweitert. Durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1725) ist der gegen Gewaltverherrlichung und Gewaltverharmlosung gerichtete Tatbestand des § 131 StGB eingefügt worden; diese Strafvorschrift hat zum Ziele, die Gewalt bereits im Vorfeld zu bekämpfen. In die gleiche Richtung zielt der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksachen 7/3030 und 7/3064). Dieses Gesetz soll einmal noch vorhandene Lücken im Strafrechtsschutz dadurch schließen, daß es die Androhung schwerer Gewalttaten in weiterem Umfang als bisher unter Strafe stellt und auch wesentliche falsche „Warnungen“ strafrechtlich erfaßt; zum anderen soll durch eine neue Strafvorschrift (§ 130 a StGB) die Befürwortung schwerer Gewalttaten und die Anleitung zu solchen Taten unter Strafe gestellt werden.

Der jetzt vorgelegte Entwurf dient der besseren Bekämpfung terroristischer Vereinigungen. Er erhöht die Strafrahmen für Beteiligte von kriminellen Vereinigungen, die die öffentliche Sicherheit besonders gefährden. Darüber hinaus will er einen Beitrag zur Beseitigung des Ermittlungsnotstandes leisten, der bei der Bekämpfung terroristischer Vereinigungen häufig auftritt. Schließlich will er eine strafrechtlich sanktionierte Anzeigepflicht für Mitwisser schaffen.

2. Für den Bereich des Strafverfahrensrechts werden im wesentlichen Änderungen des Haftrechts und des Rechts der Verteidigung vorgeschlagen. So soll die Vorschrift des § 112 Abs. 3 StPO auf den Tatbestand des neuen § 129 a StGB ausgedehnt werden. Dies erscheint wegen der besonderen Gefährlichkeit der terroristischen Vereinigungen erforderlich. Für das Recht der Verteidigung werden insbesondere zwei Änderungen vorgeschlagen: Die Erstreckung der Ausschließung auf die Verteidigung von Mitgliedern terroristischer Vereinigungen auch in anderen Verfahren sowie die Einführung einer abgestuften Überwachungsregelung.
3. Durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte um die Fälle der Zuwiderhandlung gegen das Vereinigungsverbot des neuen § 129 a StGB und damit gleichzeitig die primäre Ermittlungskompetenz des Generalbundesanwalts um diesen Fallbereich erweitert werden. Dieser Vorschlag verfolgt das Ziel einer intensiveren strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Vereinigungen. Eine weitere Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes soll Kompetenzkonflikte zwischen den Landesstaatsanwaltschaften und dem Generalbundesanwalt vermeiden.
4. Der vorliegende Entwurf ist ferner zum Anlaß genommen worden, in der Bundesrechtsanwaltsordnung das System der Maßnahmen bei Berufspflichtverletzungen stärker aufzufächern, um damit besser eine schuldangemessene Reaktion herbeiführen zu können. Es geht hierbei darum, die verhältnismäßig weite Spanne zwischen der dauernden Ausschließung aus dem Beruf und der mit einem Verweis verbundenen Geldbuße durch die Einführung einer neuen Maßnahme zu überbrücken. Als diese neue Maßnahme ist ein befristetes und zugleich gegenständlich begrenztes Vertretungsverbot bei Berufspflichtverletzungen schwerer Art vorgesehen, das in geeigneten Fällen durch ein vorläufiges gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot im Verfahren nach §§ 150 ff. BRAO vorweggenommen werden kann.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Artikel 1****Änderung des Strafgesetzbuches****Zu Nummer 1 (§ 129 a StGB)****Absatz 1**

Der Tatbestand übernimmt die Tathandlungen des § 129 StGB (Gründen, Beteiligung als Mitglied, Un-

terstützen, Werben). Getroffen werden soll eine Gruppe der bisher von § 129 StGB erfaßten kriminellen Vereinigungen, deren Gefährlichkeit dadurch gekennzeichnet ist, daß ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit auf die Begehung bestimmter schwerster Delikte gerichtet sind. Die Regelung des § 129 Abs. 4 StGB, die schon nach geltendem Recht für besonders schwere Fälle des § 129 StGB die Möglichkeit zu Strafschärfungen enthält, wird damit in einer für die Praxis der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte faßbaren Weise auf die Fälle gesteigerten Unrechtsgehalts des § 129 a StGB zugeschnitten. Für diese Fälle ist eine Anhebung der Mindeststrafe auf sechs Monate Freiheitsstrafe angemessen. Frühere Vorschläge enthielten im Ansatz schon ähnliche Regelungen (vgl. § 294 E 1962, Drucksache V/32). Eine weitere Anhebung der Mindeststrafandrohung scheint dagegen unangemessen, weil der Tatbestand, insbesondere in den Tathandlungen des Werbens und Unterstützens, auch Fälle geringeren Unrechts erfaßt, für die, je nach Fallgestaltung, Strafen von weit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe unangemessen sein können.

Um der tatbestandlichen Klarheit willen werden die einzelnen Straftaten, auf deren Begehung die Vereinigung ausgerichtet ist, enumerativ genannt. Es sind Verbrechen, die den einzelnen und die Allgemeinheit schwer gefährden.

Absatz 1 Nr. 1 trägt dem besonderen Schutzbedürfnis des Rechtsgutes „Leben“ Rechnung. Absatz 2 Nr. 2 bezieht wegen der besonderen Gefährlichkeit für Leib oder Leben Vergiftungen ein. Absatz 1 Nr. 3 nennt Straftaten, die den davon in seiner persönlichen Freiheit Betroffenen besonderen Gefahren aussetzen (erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme). Die besondere Gefährlichkeit gerade dieser Delikte und die Notwendigkeit einer Strafschärfung haben einschlägige Fälle in der Praxis gezeigt. Absatz 1 Nr. 4 will die Bandentätigkeit treffen, die mit den Mitteln der Brandstiftung, von Explosionen, Überschwemmungen, gemeingefährlichen Vergiftungen, gefährlichen Eingriffen in den Verkehr, einschließlich Akten der Luftpiraterie und von Flugzeugattentaten, die Allgemeinheit besonders schwer gefährdet. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird zu prüfen sein, ob der Katalog der genannten Straftaten noch einer Änderung bedarf.

Absatz 2 enthält entsprechend § 129 Abs. 4 StGB eine Strafschärfung für Rädelsführer und Hintermänner. Die Drahtzieher und Führungskräfte einer Vereinigung, die als Rädelsführer die Tätigkeit einer kriminellen Vereinigung wesentlich mitbestimmen, laden ein so gesteigertes Unrecht auf sich, daß eine zusätzliche Strafschärfung geboten ist. Das gilt auch für Hintermänner, die als Außenstehende einen Einfluß ausüben, der dem des Rädelsführers gleichkommt.

Absatz 3 entspricht § 129 Abs. 3 StGB

Absatz 4 überträgt die Regelung des § 129 Abs. 5 StGB auch auf terroristische Vereinigungen. Da das Unrecht in diesen Fällen aber höher liegt als in den Fällen des § 129 Abs. 1 StGB, sieht der Entwurf — abgesehen von den Fällen des mißglückten Grün-

dungsversuchs, wo Straffreiheit angemessen sein kann — nicht die Möglichkeit des Absehens von Strafe, sondern nur die Möglichkeit einer Strafmilderung vor.

Absatz 5 übernimmt in seinen Nummern 1 und 2 die Regelungen des geltenden Rechts (§ 129 Abs. 6 StGB). Neu ist die Nummer 3, die sich in Verbindung mit der Regelung des *Absatzes 6* an die Vorschläge des Entwurfs des Bundesrates zu einem Gesetz zur Erleichterung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen — Bundesratsdrucksache 176/75 (Beschluß) — anlehnt. Diese Vorschriften zielen auf die Beseitigung eines Ermittlungsnotstandes, der für die Aufklärung der Straftaten des *Absatzes 1* wie der von einer terroristischen Vereinigung begangenen Straftaten typisch ist. Die Einstellung des Verfahrens und die Möglichkeit der Strafmilderung können einen starken Anreiz für Hinweise aus den Täterkreisen ausüben und dazu beitragen, die Gesamttätigkeit der kriminellen Vereinigung wie auch die von einzelnen Mitgliedern begangenen Straftaten offenzulegen. Angesichts der Gefahren, die aus der Tätigkeit von terroristischen Vereinigungen für die Allgemeinheit entstehen, ist es gerechtfertigt, bei solchen Tätern den staatlichen Strafverfolgungsanspruch einzuschränken, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten beitragen, die von Mitgliedern begangen wurden. Die Regelung soll die Mitglieder in ihrem gegenseitigen Vertrauen zueinander verunsichern und dazu beitragen, den organisatorischen Zusammenhalt krimineller Gruppen zu untergraben. Sie wirkt zurück für Täter, die vor dem Inkrafttreten des § 129 a StGB Straftaten nach § 129 StGB begangen haben, falls sie noch nicht rechtskräftig abgeurteilt sind und falls die tatbestandlichen Voraussetzungen der neuen Strafvorschrift vorliegen; denn die neuen Vorschriften des § 129 a Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 StGB enthalten — bei konkreter Betrachtungsweise — gegenüber § 129 StGB Mildungsmöglichkeiten (§ 2 Abs. 3 StGB).

Der Begriff „Tat“ im Sinne von § 129 a Abs. 3 StGB bezeichnet nicht nur die Tat nach § 129 a Abs. 1 oder 2 StGB, sondern zugleich die Straftaten, die in Idealkonkurrenz mit § 129 a StGB von Mitgliedern der terroristischen Vereinigung begangen werden. Zur „Tat“ des § 129 a StGB gehören sämtliche Beteiligungsakte der Mitglieder der terroristischen Vereinigung.

Absatz 5 Nr. 3 wie *Absatz 6* setzen voraus, daß eine von einer terroristischen Vereinigung begangene Straftat, zumindest aber eine Straftat nach § 129 a StGB, entweder aufgeklärt oder ein Rädelsführer oder Hintermann einer solchen Vereinigung ergriffen werden konnte. Der Täter kann in den Genuß der Privilegierung aber nur gelangen, wenn er selbst wesentlich zur Aufklärung oder zur Ergreifung beigetragen hat und wenn die Aufklärung oder die Ergreifung ohne seine Mitwirkung wesentlich erschwert, also kaum möglich gewesen wäre. Als Privilegierung sieht das Gesetz Strafmilderung oder das Absehen von Strafe vor. *Absatz 5* Nr. 3 und *Absatz 6* bezwecken den Schutz hoher Rechtsgüter vor drohenden Gefahren. Deshalb kann es an-

gemessen sein, bei demjenigen die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen, der zum Schutz dieser Rechtsgüter beiträgt, indem er wichtige Ermittlungshinweise gibt, die zur Zerschlagung terroristischer Vereinigungen führen können. Bei Straftaten, die mit lebenslanger Strafe bedroht sind, bestehen allerdings Bedenken, das Absehen von Strafe vorzusehen. Eine Regelung, die auch den Mord straffrei ließe, könnte den Rechtsgüterschutz in zu starkem Maße beeinträchtigen. Deshalb sieht der Entwurf für diese Fälle nur die Möglichkeit der Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB vor. In den künftigen parlamentarischen Beratungen wird die Gesamtproblematik noch einmal sorgfältig zu erörtern sein; dabei bleibt auch zu prüfen, ob angesichts des Ausmaßes des Unrechts von Taten, die mit lebenslanger Strafe bedroht sind, auch ein Absehen von Strafe gerechtfertigt sein könnte.

In den übrigen Fällen wird die Handhabung des Ermessens sich sowohl bei der Anwendung der Regelungen überhaupt — sie ist als Kann-, nicht als Mußvorschrift ausgestaltet —, wie auch bei der Strafzumessung daran orientieren, in welchem Verhältnis die privilegierte Tat zu den aufgeklärten Taten steht. Je schwerer die Tat desjenigen ist, der den Ermittlungsbehörden wesentliche Hilfe bei der Aufklärung anbietet, desto höhere Anforderungen müssen an den Aufklärungsbeitrag gestellt werden, wenn der Täter in den Genuß von Straffreiheit gelangen will.

Absatz 7 entspricht § 129 Abs. 2 Nr. 1 StGB. § 129 Abs. 2 Nr. 2 StGB kann hier keine Anwendung finden; § 129 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist im Hinblick auf § 129 a Abs. 1 unanwendbar.

Absatz 8 und 9 entsprechen einem kriminalpolitischen Bedürfnis.

Zu Nummer 2 (§ 138 StGB)

Nummer 2 Buchstabe a erweitert den Katalog anzeigepflichtiger schwerer Straftaten um den neuen § 129 a StGB. Ziel dieser Erweiterung der Anzeigepflicht des § 138 StGB ist es, den Kreis der Mitwisser terroristischer Vereinigungen zu veranlassen, diesen die bisher durch Schweigen gewährte Dekkung zu entziehen.

Eine bloße Aufnahme des § 129 a StGB in den Katalog des § 138 Abs. 1 StGB schlägt der Entwurf allerdings nicht vor. Dies empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil der Katalog der bisher in § 138 Abs. 1 StGB genannten Straftaten Anknüpfungspunkt für § 140 StGB ist; eine Erweiterung dieses Tatbestandes, der die Belohnung und öffentliche Billigung von Straftaten mit Strafe bedroht, um die Fälle des § 129 a StGB erscheint nicht erforderlich. Der besondere Charakter der Delikte des § 129 a StGB, die nicht die Verletzung konkreter Rechtsgüter und damit nicht den Eintritt eines konkreten Erfolges im strafrechtlichen Sinne kennen, läßt es im übrigen angebracht erscheinen, die Pflicht zur Anzeige besonders zu regeln. Der Entwurf schlägt deshalb einen neuen Absatz 2 vor. Dieser begründet Anzeigepflichten für denjenigen, der von dem Vorhaben

oder der Ausführung einer Straftat nach § 129 a StGB glaubhaft erfährt.

Anders als in § 138 Abs. 1 StGB scheiden bei den Tathandlungen des § 129 a StGB Anzeigen an einen „Bedrohten“ aus. Der Begriff „Straftat nach § 129 a“ umfaßt alle Tathandlungen des § 129 a StGB, also das Gründen, die Beteiligung als Mitglied, das Unterstützen und das Werben. Solche Straftaten sind anzuzeigen, wenn sie ernstlich geplant sind (Vorhaben) oder wenn sie sich in der Ausführung befinden. Die Anzeigepflicht endet, wenn die Straftaten ausgeführt sind. Dies ist schon dann der Fall, wenn die nach § 129 a StGB strafbaren einzelnen Handlungen des Gründens, des Beteiligens als Mitglied, des Unterstützens und des Werbens beendet sind. Die Tathandlung des „Beteiligens als Mitglied“ endet dabei nicht mit der Mitgliedschaft, sondern mit dem Ende der einzelnen Beteiligungshandlung, denn strafbar ist nicht das „passive“ Mitglied, sondern nur derjenige, der sich als solches betätigt. Keine Anzeigepflicht besteht, wenn die Kenntnis von dem Vorhaben oder der Ausführung der Straftat nach § 129 a StGB erst zu einer Zeit erlangt wird, in der die Ausführung nicht mehr abgewendet werden kann (in einer Versammlung wird, ohne daß eine Möglichkeit besteht, dies zu verhindern, für eine Terrororganisation geworben). In Fällen, in denen eine Anzeige völlig ungeeignet wäre, die Ausführung der Straftat des § 129 a StGB zu verhindern (die Behörde hat bereits Kenntnis) bestehen — wie in § 138 Abs. 1 StGB — keine Anzeigepflichten.

Um entsprechend dem Zweck der Vorschrift des § 138 StGB auch im Falle des § 129 a StGB einen möglichst umfassenden Schutz der bedrohten Rechtsgüter sicherzustellen, schlägt der Entwurf vor, daß die Anzeige „unverzüglich“ zu erstatten ist. Die Verwendung des Begriffs „rechtzeitig“ — wie in § 138 Abs. 1 StGB — ist in den Fällen des § 129 a StGB, in denen der richtige Zeitpunkt der Anzeige nicht daran gemessen werden kann, ob ein „Erfolg“ abgewendet werden kann oder nicht, problematisch. Der besondere Charakter der Taten nach § 129 a StGB macht es notwendig, daß die Taten alsbald angezeigt werden. Dies ist gewährleistet, wenn von dem Anzeigepflichtigen verlangt wird, daß er ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) der Behörde sein Wissen mitteilt.

Nummer 2 Buchstabe b sieht vor, daß der bisherige Absatz 2 als Absatz 3 erhalten bleibt. Künftig findet die Vorschrift für die Fälle der Absätze 1 und 2 Anwendung. Die Worte „dem verbrecherischen Vorhaben“ sind durch die Worte „dem Vorhaben oder die Ausführung der rechtswidrigen Tat“ zu ersetzen, da § 129 a StGB kein Verbrechen ist.

Zu Nummer 3 (§ 139 StGB)

Verbrechen des erpresserischen Menschenraubes (§ 239 a StGB), der Geiselnahme (§ 239 b StGB) und der Luftpiraterie (§ 316 c StGB), die durch eine terroristische Vereinigung (§ 129 a StGB) begangen werden, schaffen eine derart große Gefahr für den einzelnen und für die öffentliche Sicherheit, daß es

angezeigt ist, in diesen Fällen die Anzeigepflicht des § 138 StGB auf Angehörige, Rechtsanwälte, Verteidiger und Ärzte zu erstrecken. In diesen Fällen muß das Interesse des Anzeigepflichtigen, sein persönliches Verhältnis oder sein Vertrauensverhältnis zu demjenigen, der eine der genannten Straftaten ernstlich plant oder ausführt, nicht zu belasten, gegenüber der Pflicht zurückstehen, schwerste Gefahren von der Allgemeinheit und von einzelnen abzuwenden. Die Erweiterung der Anzeigepflichten sollte — wie vorgeschlagen — auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Straftaten der §§ 239 a, 239 b, 316 c StGB von terroristischen Vereinigungen begangen werden; denn Straftaten von Einzeltätern, die keiner Terrororganisation angehören, können so gelagert sein, daß das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse naher Angehöriger, aber auch von Rechtsanwälten, Verteidigern und Ärzten, dem Interesse, Straftaten abzuwenden, nicht nachsteht.

Artikel 2

Anderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummer 1 (§ 112 Abs. 3 StPO)

Die Vorschrift des § 112 Abs. 3 StPO, die sich bisher nur auf Verbrechen des Mordes, des Totschlags und der vorsätzlichen Herbeiführung einer gefährlichen Sprengstoffexplosion (§ 311 Abs. 1 bis 3 StGB) bezieht, soll auf den neugefaßten Tatbestand des § 129 a StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs ausgedehnt werden. Das erscheint wegen der besonderen Gefährlichkeit dieser kriminellen Vereinigungen erforderlich. Ihr organisatorischer Zusammenhalt und ihr gemeinsames Ziel vervielfachen die verbrecherische Energie des einzelnen Mitgliedes und begründen damit eine besonders starke Gefahr für die Begehung weiterer Straftaten, für Flucht- und für Verdunklungshandlungen.

Zu Nummer 2 (§ 138 a StPO)

Aufgrund der Erfahrungen mit der seit dem 1. Januar 1975 geltenden Regelung über die Ausschließung von Strafverteidigern erscheint es zweckmäßig, die Regelung des § 138 a Abs. 2 Satz 2 StPO auch für die Ausschließung nach § 138 a Abs. 1 StPO gelten zu lassen. § 138 a Abs. 2 Satz 2 StPO soll daher neuer Absatz 4 werden.

In der Rechtsprechung ist die Auffassung vertreten worden, eine Ausschließung nach § 138 a schließt den Verteidiger aus dem Verfahren insgesamt aus, also nicht nur von der Verteidigung des Beschuldigten, den er im Zeitpunkt der Ausschließung vertritt, sondern auch von der Verteidigung aller Mitbeschuldigten. Da diese Rechtsauffassung nicht unumstritten ist — im Zuge der parlamentarischen Beratungen zu § 138 a StPO ist darauf hingewiesen worden, daß das nunmehr geltende Recht keine Erstreckung der Ausschließung auf die Verteidigung von Mitbeschuldigten beinhalte — und die Erfahrung gezeigt hat, daß die Ausschließung auf die

Verteidigung von Mitbeschuldigten erstreckt werden muß, um konspiratives Verhalten von Verteidigern möglichst umfassend zu verhindern, soll durch einen neuen Absatz 5 in § 138 a StPO eine Regelung getroffen werden, die für voneinander abweichende Rechtsauffassungen keinen Raum läßt. Unterschieden wird zwischen dem auf § 138 a Abs. 1 StPO begründeten Ausschluß und dem Ausschluß nach § 138 a Abs. 2 StPO. Während bei dem Ausschluß nach § 138 a Abs. 1 StPO sich die Ausschließungswirkung auf alle Mitbeschuldigten erstrecken soll, beschränkt sich bei dem nach § 138 a Abs. 2 StPO ausgeschlossenen Verteidiger die Erstreckungswirkung auf die inhaftierten Beschuldigten, weil die Ausschließungsgründe des § 138 a Abs. 2 StPO selbst auch nur bei der Verteidigung inhaftierter Beschuldigter Anwendung finden können. Die Erstreckung knüpft an das formelle Erfordernis desselben Verfahrens an; es muß sich also — sowohl im vorbereitenden Verfahren wie im Hauptverfahren — um ein Verfahren gegen mehrere Beschuldigte handeln.

Die in Absatz 5 Satz 1 vorgeschlagene Erstreckungsregelung greift nicht in relevante Rechtspositionen des Mitbeschuldigten oder des Verteidigers ein. Solange nämlich der Verteidiger noch nicht von der Mitwirkung in dem Verfahren gegen den Mitbeschuldigten ausgeschlossen ist, kann er nach § 146 StPO einen weiteren Mitbeschuldigten nicht verteidigen. Bei der vorgeschlagenen Erstreckungsregelung bleibt es bei dieser Rechtslage auch nach erfolgtem Ausschluß.

Nach Absatz 5 Satz 2 soll die auf § 138 a Abs. 2 StPO begründete Ausschließung sich weiter auf alle bereits eingeleiteten Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a StGB zum Gegenstand haben, erstrecken. Aufgrund der in jüngster Zeit gemachten Erfahrung mit inhaftierten Mitgliedern terroristischer Vereinigungen und einzelner mit ihnen konspirierender Verteidiger erscheint eine Regelung erforderlich, nach der ein wegen Konspiration ausgeschlossener Verteidiger auch in anderen bereits eingeleiteten Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a StGB betreffen, nicht mehr verteidigen kann. Um zu verhindern, daß die Erstreckung praktisch einem partiellen Vertretungsverbot gleichkommt, wird die Erstreckungswirkung gegenständlich beschränkt auf bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren.

Satz 3 bestimmt, daß § 138 a Abs. 3 entsprechende Anwendung findet.

Zu Nummer 3 (§ 138 c)

Die Verfahrensvorschriften des geltenden § 138 c StPO für die Ausschließung des Verteidigers regeln nicht ausdrücklich die Fälle, in denen ein Strafverteidiger nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens tätig wird und nach §§ 138 a, 138 b StPO auszuschließen ist. Diese Fälle werden durch die vorgesehenen Änderungen in § 138 c Abs. 2 Satz 1 und § 138 c Abs. 3 Satz 2 eindeutig geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 148 StPO)

Nach Absatz 1, der dem geltenden § 148 StPO entspricht, ist dem Beschuldigten, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger grundsätzlich gestattet.

Dieser Verkehr soll jedoch nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 unter bestimmten Voraussetzungen in Verfahren überwacht werden, die Straftaten nach § 129 a StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs zum Gegenstand haben. Nach den Ereignissen der letzten Monate und nach den Feststellungen, die in den bereits vorliegenden Beschlüssen zum Verteidigerausschluß getroffen worden sind, verstärken sich die Anzeichen dafür, daß gerade Beschuldigte, die schwerer Straftaten nach dem bisherigen § 129 StGB verdächtig sind, ihr Recht auf ungehinderten Verkehr mit dem Verteidiger zum Zusammenhalt der kriminellen Vereinigung und zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit mißbrauchen. Für diesen engen Bereich erscheint es geboten, neben der seit 1. Januar 1975 geltenden Regelung über die Ausschließung von Verteidigern in bestimmten Fällen auch die Überwachung des Verteidigerverkehrs vorzusehen.

Die Überwachung dürfte ein geeignetes Mittel sein, den spezifischen Gefahren zu begegnen, die sich aus Kontakten inhaftierter krimineller Vereinigungen nach § 129 a StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs mit ihren Komplizen in der Freiheit ergeben.

Es werden zwei Maßnahmen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und unterschiedlichen Wirkungen vorgeschlagen.

Nach Absatz 2 soll der schriftliche Verkehr stets ohne weitere Voraussetzungen überwacht werden.

Nach Absatz 3 darf die Überwachung der Gespräche des Beschuldigten mit seinem Verteidiger nur angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Beschuldigte den Verkehr mit dem Verteidiger mißbraucht oder dazu mißbrauchen will, um die strafbare Tätigkeit der kriminellen Vereinigung fortzusetzen oder Straftaten der in § 129 a StGB bezeichneten Art zu begehen.

Die Gesprächsüberwachung soll auf die Besuche des Verteidigers bei dem Beschuldigten beschränkt und damit in der Hauptverhandlung selbst ausgeschlossen sein. Das in der Hauptverhandlung zwischen Verteidiger und Beschuldigtem unmittelbar herzustellende Einvernehmen soll nicht durch eine Überwachung behindert werden.

Nach Absatz 4 erstreckt sich eine Anordnung der Gesprächsüberwachung auf Personen, denen der Verteidiger Untervollmacht erteilt hat sowie auf den Referendar, dem der Rechtsanwalt die Verteidigung übertragen hat. Ohne diese Regelung könnte die Überwachungsanordnung unterlaufen werden.

Absatz 5 stellt klar, daß die Anordnung der Gesprächsüberwachung nur für die Dauer der Mißbrauchsgefahr zulässig ist.

Zu Nummer 5 (§ 148 a StPO)

§ 148 a regelt die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung der Überwachung.

Nach Absatz 1 ist der nach § 126 Abs. 1 StPO zuständige Haftrichter auch für die Anordnung der Überwachungsmaßnahme vor Erhebung der öffentlichen Klage zuständig. Die Anordnung der Überwachung ist eine Maßnahme, die im weiteren Sinne dem Zweck der Untersuchungshaft, der Sicherung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung dient, und die Fortsetzung einer kriminellen Tätigkeit verhindert. Dies ergibt sich auch daraus, daß sie nur gegen einen Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, angeordnet werden kann. Die Anordnung der Überwachung ist deswegen grundsätzlich dem Gericht zuzuordnen, das sich auch mit den übrigen Haftentscheidungen zu befassen hat. Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist dies das in § 126 Abs. 1 StPO bezeichnete Gericht, nach Erhebung der öffentlichen Klage das erkennende Gericht. Um jedoch nach Erhebung der öffentlichen Klage eine wiederholte Änderung der Zuständigkeiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, daß das Gericht des ersten Rechtszuges nach Erhebung der öffentlichen Klage über den rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens hinaus zuständig bleibt.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen. Diese wird dem Richter des Amtsgerichts übertragen, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Die Nähe zur Vollzugsanstalt bietet insbesondere bei einer Überwachung des Verteidigerbesuchs die Gewähr, daß es nicht wegen eines längeren Anreisewegs des Überwachungsrichters zu erheblichem Zeitverlust und zu unzumutbaren Terminschwierigkeiten kommt.

Absatz 3 Satz 1 legt fest, daß der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen betraut ist, mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein darf noch befaßt werden darf. Diese Regelung ist notwendig. Der mit dem Verfahren befaßte Richter kann nicht der überwachende Richter sein, da ausgeschlossen sein muß, daß das durch die Überwachung gewonnene Wissen bei der Entscheidung im Strafverfahren verwertet wird. Die dem Verteidiger während des überwachten Besuches in der Anstalt gemachten Geständnisse und gegebenen Tathinweise fallen unter die Vertraulichkeit des Verteidigerverkehrs und dürfen dem mit der Sache befaßten Gericht durch eine Überwachung nicht zur Kenntnis gelangen. In Ergänzung zu Satz 1 wird daher in Satz 2 bestimmt, daß der Richter über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren hat. Dabei handelt es sich um eine Dienstpflicht, deren Verletzung gegebenenfalls so etwa nach Maßgabe des § 203 des Strafgesetzbuches strafrechtlich geahndet werden kann. Durch den zweiten Halbsatz wird klargestellt, daß die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches auch für den überwachenden Richter unberührt bleibt.

Zu Nummer 6 (§ 153 b Abs. 3 StPO)

In dem neuen Absatz 3 des § 153 b wird bestimmt, daß in Fällen, in denen das Gericht nach § 129 a

StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs von Strafe absehen könnte, nur der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen oder nach Klageerhebung das Gericht nur mit Zustimmung des Generalbundesanwalts das Verfahren einstellen kann. Die Einstellungsbefugnis soll auch dann nicht der Landesstaatsanwaltschaft zustehen, wenn das Verfahren nach § 142 a Abs. 2 GVG abgegeben worden ist. Wenn das Verfahren gemäß § 153 b nach Abgabe an eine Landesstaatsanwaltschaft eingestellt werden soll, muß der Generalbundesanwalt, der nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs für die Strafverfolgung krimineller Vereinigungen nach § 129 a in der Fassung des Entwurfs die Erstzuständigkeit erhält, es zunächst wieder übernehmen.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Generalbundesanwalts soll sicherstellen, daß von der Einstellungsmöglichkeit nach § 153 b in Verbindung mit dem neuen § 129 a Abs. 5 Nr. 3, Absatz 6 StGB nach einheitlichen Kriterien Gebrauch gemacht wird.

Auf die Mitwirkung des Gerichts bei der Einstellung soll nicht verzichtet werden. In den Fällen des § 129 a Abs. 5 Nr. 3, Absatz 6 StGB handelt es sich im Gegensatz zu den in §§ 153 d, 153 e StPO normierten Tatbeständen um Sachverhalte, die gerichtlicher Überprüfung durchaus zugänglich sind.

Zu Nummer 7 (§ 153 c Abs. 4, § 153 d Abs. 1 und § 153 e Abs. 1)

Die Änderungen ergeben sich aus der in Artikel 3 Nr. 1 vorgesehenen Anwendung der Erstzuständigkeit des Generalbundesanwalts.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 120 GVG)

Organisierte kriminelle Gruppen gehen zunehmend dazu über, zur Verwirklichung politischer Ziele Straftaten großen Umfangs und schwersten Ausmaßes zu begehen. Der Mord an dem Berliner Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann, die Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Lorenz als Geisel und der Anschlag auf die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Stockholm haben dies in jüngster Zeit eindringlich bewiesen. Die Bekämpfung dieser terroristischen Gewaltkriminalität erfordert einen möglichst optimalen Einsatz der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder. Der Entwurf schlägt vor, durch eine Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte um die Fälle des neuen § 129 a StGB (Artikel 1 Nr. 1) die primäre Ermittlungskompetenz des Generalbundesanwalts auf die Strafverfolgung terroristischer Vereinigungen auszudehnen.

Nach geltendem Recht obliegt die Verfolgung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) den in § 74 a GVG bezeichneten Staatsanwaltschaften der Län-

der; eine Zuständigkeit des Bundes besteht nur dann, wenn dem Fall „besondere Bedeutung“ zukommt (§ 74 a Abs. 2, § 120 Abs. 2, § 142 a Abs. 1 GVG). Diese Regelung entspricht nicht den Erfordernissen einer schnellen und wirksamen Strafverfolgung.

Die Bekämpfung krimineller Vereinigungen, die mit den Mitteln des Terrors die freiheitlich demokratische Grundordnung unseres Staates erschüttern wollen, erfordert eine zentrale Planung und Steuerung der strafrechtlichen Ermittlungen. Dies gilt insbesondere für den ersten Zugriff bei gezielten Aktionen, die sich auf mehrere Länder oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Die gegenwärtige Regelung, nach der die zuständigen Landesstaatsanwaltschaften ihre Vorgänge dem Generalbundesanwalt erst vorlegen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, dem Sachverhalt komme „besondere Bedeutung“ zu, führt in diesen Fällen zu Verzögerungen und Reibungsverlusten. Das Bundeskriminalamt wird gegenwärtig auf Grund der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 11. April 1975 zu einer Zentrale ausgebaut, von der aus die gesamte polizeiliche Ermittlungstätigkeit zur Bekämpfung der politisch motivierten Gewaltkriminalität einheitlich gesteuert wird. Die verantwortliche Leitung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft erfordert auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich eine Konzentration der Zuständigkeiten für die Fälle, in denen terroristische Vereinigungen durch schwerste Straftaten die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Der Entwurf schlägt deshalb vor, durch eine Änderung des § 120 Abs. 1 GVG die primäre Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts auf die in § 129 a StGB (Artikel 1 Nr. 1) bezeichneten terroristischen Vereinigungen zu erweitern.

An der geltenden gesetzlichen Regelung, daß der Generalbundesanwalt nur die Fälle von besonderer Bedeutung verfolgt und anklagt, soll sich nichts ändern. Auch in den Fällen des neuen § 129 a StGB wird das Verfahren an die zuständige Landesstaatsanwaltschaft abzugeben sein, wenn sich herausstellt, daß die Sache nur von minderer Bedeutung ist. Die Zahl der Verfahren, in denen die Oberlandesgerichte Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben (Artikel 96 Abs. 5 GG, § 120 Abs. 6 GVG), wird sich daher im Vergleich zur geltenden gesetzlichen Regelung nicht erhöhen.

Zu Nummer 2 (§ 142 a GVG)

Die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des neuen § 129 a StGB (Artikel 1 Nr. 1) erhöht im staatsanwaltschaftlichen Bereich die Gefahr von Kompetenzkonflikten, die durch eine den beteiligten Staatsanwaltschaften gemeinsam übergeordnete Behörde nicht entschieden werden können. Ein derartiger Kompetenzkonflikt ist beispielsweise dann möglich, wenn die Staatsanwaltschaft eines Landes und der Generalbundesanwalt sich nicht darüber einigen können, ob der Verdacht einer terroristischen

Vereinigung nach § 129 a StGB gegeben ist oder nicht. Eine „Abgabe“ des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt wegen minderer Bedeutung der Sache ist in einem solchen Falle (zumindest noch) nicht möglich. Es erscheint aber zweckmäßig, in Anlehnung an den Gedanken des § 143 Abs. 3 GVG dem Generalbundesanwalt die Entscheidungsbefugnis darüber einzuräumen, welche der Staatsanwaltschaften die Verfolgung zu übernehmen hat. Der Entwurf sieht eine entsprechende Regelung vor. Da sich der Kompetenzkonflikt auf die sachliche Zuständigkeit bezieht, wird vorgeschlagen, die Regelung in § 142 a Abs. 1 GVG einzustellen.

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Artikel 4 enthält Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, die durch die Einführung einer neuen ehrengerichtlichen Maßnahme (§ 114 Abs. 1 BRAO) veranlaßt sind. Bei den zur Zeit zulässigen Maßnahmen wegen einer schuldhaften Verletzung von Berufspflichten besteht zwischen der schärfsten Maßnahme — der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft — und der zweitschärfsten — nämlich der mit einem Verweis verbundenen Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark — eine verhältnismäßig weite Spanne. Sie kann unter Umständen eine angemessene Ahndung erschweren. Dies ist der Fall, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Ausschließung aus dem Beruf als eine möglicherweise zu harte Reaktion erscheint, andererseits die dann in Betracht kommende Maßnahme (Verweis mit Geldbuße) sich nicht als voll ausreichend erweist, um den Rechtsanwalt nachdrücklich an die Einhaltung seiner Berufspflichten zu mahnen und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer integren Anwaltschaft zu genügen. Dieser Zwischenraum läßt sich nur begrenzt durch eine Anhebung der gesetzlichen Höchstgrenze für die Geldbuße verringern. Eine solche Anhebung auf zwanzigtausend Deutsche Mark wird gegenwärtig im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (BT-Drucksache 7/2417) für alle bundesrechtlich geregelten Berufsordnungen vorbereitet. Eine weitere Erhöhung könnte die aufgezeigte Lücke nur unvollkommen schließen, weil Fälle denkbar sind, in denen entweder die Vollstreckung der Geldbuße wegen der Vermögenslage des betroffenen Rechtsanwalts wenig aussichtsreich erscheint oder aber die Verhängung einer höheren Geldbuße nicht die einschneidende Wirkung hätte, die für die Wahrung einer integren Rechtsbesorgung — wenn man nicht zu dem schärfsten Mittel, nämlich der Ausschließung greifen will — erwünscht erscheint.

Es wird daher als eine neue ehrengerichtliche Maßnahme in § 114 Abs. 1 Nr. 4 ein befristetes Verbot vorgesehen, auf einzelnen, in dem Urteil festzulegenden Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand tätig zu werden. Diese Maßnahme kann in dem Verfahren nach §§ 150 ff. BRAO durch ein vorläufi-

ges, gegenständlich begrenztes Vertretungsverbot (§ 161 a) vorweggenommen werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß in dem ehrengerichtlichen Verfahren auf ein (endgültiges) befristetes und gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot erkannt werden wird.

Die in Artikel 4 enthaltenen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung sind sämtlich durch die Einführung dieser neuen ehrengerichtlichen Maßnahme bedingt. Bei den Nummern 1, 2, 5 bis 8 handelt es sich um Anpassungen rechtstechnischer Art, die einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen. Zu den übrigen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 3 (§ 114 Abs. 1 BRAO)

Dem Rechtsanwalt soll künftig im ehrengerichtlichen Verfahren verboten werden können, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist, die zwischen einem bis zu fünf Jahren betragen kann, als Vertreter und Beistand auf einem bestimmten, in dem Urteil festgelegten Rechtsgebiet tätig zu werden. Zulässig ist mithin nur, das Verbot für ein ganzes, in sich geschlossenes Rechtsgebiet, wie etwa das Strafrecht, auszusprechen. Hiermit soll vermieden werden, daß es entweder zu Überschneidungen mit der Ausschließung aus einem einzelnen Verfahren (vgl. §§ 138 a, b StPO) kommt, für die andere Zuständigkeiten bestehen, oder Zweifel über die Tragweite des Verbots begründet werden, wie sie etwa bei einem für bestimmte Verfahrensgruppen ausgesprochenen Verbot denkbar wären.

Welche Rechtsgebiete im Einzelfall für ein Verbot in Betracht kommen, hat das Ehrengericht wie auch sonst unter Berücksichtigung der Schuld des betroffenen Rechtsanwalts und des mit der ehrengerichtlichen Maßnahme verfolgten Zwecks, die Integrität der Anwaltschaft zu wahren, zu entscheiden. Regelmäßig wird es sich hierbei um das Rechtsgebiet handeln, auf dem sich der Rechtsanwalt Berufspflichtverletzungen schwerster Art hat zuschulden kommen lassen.

Von einer befristeten Ausschließung aus dem Beruf als neue Maßnahme ist bewußt abgesehen worden. Eine solche Maßnahme würde sich in ihren Auswirkungen auf den betroffenen Rechtsanwalt zu wenig von der bereits zulässigen unbefristeten Ausschließung unterscheiden.

Zu Nummer 4 (§ 114 a BRAO)

Durch die in § 114 Abs. 1 neu aufgenommene ehrengerichtliche Maßnahme kann dem Rechtsanwalt ein Tätigwerden, das über eine nicht nach außen hin erkennbar hervortretende Beratung hinausgeht, untersagt werden. Diese Beratung ist nicht mit erfaßt, weil die Einhaltung eines hierauf bezüglichen Verbotes kaum zu kontrollieren wäre. Soweit der Rechtsanwalt mit einer Beratung zugleich eine nach außen gewendete Tätigkeit als Vertreter und Beistand entfalten würde — etwa bei dem schriftlichen Verkehr mit dem in Haft befindlichen Be-

schuldigten, der zugleich ein Tätigwerden vor einer Behörde in sich schließt — greift jedoch das einschlägige Verbot Platz (Absatz 1 Satz 1). Dem Rechtsanwalt ist nur in gewissen Grenzen gestattet, in Vertretung seines Ehegatten oder seiner minderjährigen Kinder tätig zu werden (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 enthält in Anlehnung an § 155 Abs. 5 BRAO eine im Interesse der Rechtssicherheit getroffene Regelung.

Verstößt der Rechtsanwalt gegen das Verbot, so beweist dies in besonderem Maße seine Unzuverlässigkeit und führt im Regelfall zu der im ehrengerichtlichen Verfahren zu verhängenden Ausschließung aus dem Beruf. Als Sofortmaßnahme sollen ihn Gerichte oder Behörden, vor denen er entgegen dem Verbot im schriftlichen oder mündlichen Verkehr auftritt, zurückweisen (Absatz 3).

Zu Nummer 9 (§ 155 BRAO)

§ 155 Abs. 3 BRAO, in dem die Wirkungen des gemäß § 150 Abs. 1 BRAO verhängten umfassenden Vertretungsverbot geregelt sind, ist in seinem Wortlaut an den neuen § 114 a Abs. 1 angepaßt worden: Wie dort, soll auch hier klargelegt werden, daß das Vertretungsverbot jegliche Tätigkeit des Rechtsanwalts als Vertreter und Beistand (Verteidiger) erfaßt, das über eine nicht nach außen hin hervortretende Beratung hinausgeht.

Zu Nummer 10 (§ 161 a)

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf ein befristetes, gegenständlich begrenztes Vertretungsverbot erkannt werden wird, dann kann diese Maßnahme durch ein vorläufiges Verbot vorweggenommen werden. Für das hierbei anzuwendende Verfahren kann auf die Verfahrensvorschriften zu dem umfassenden vorläufigen Berufs- und Vertretungsverbot Bezug genommen werden. Von der Möglichkeit, einen Vertreter zu bestellen (§ 161 BRAO) wurde abgesehen, weil ein Vertreter nur für einzelne Rechtsgebiete, welche von dem Verbot betroffen sind, nicht als eine zweckmäßige Lösung angesehen werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 204 BRAO)

Nach § 204 Abs. 5 wird das gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verhängte Vertretungsverbot mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ist bereits ein vorläufiges Verbot nach § 150 oder § 161 a BRAO angeordnet worden, so ist dessen Wirkungsdauer auf die in dem Urteil verhängte Frist für das Vertretungsverbot anzurechnen.

Artikel 5

Übergangsregelung

Artikel 5 enthält Übergangsregelungen.

In Absatz 1 wird festgelegt, daß die an den neuen § 129 a StGB anknüpfenden verfahrensrechtlichen Regelungen des § 138 a Abs. 4 Satz 2 und des § 148 StPO auch bei den bereits eingeleiteten Verfahren Anwendung finden, die eine Straftat nach § 129 StGB des geltenden Rechts zum Gegenstand haben, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet sind, eine der in § 129 a Abs. 1 StGB genannten Straftaten zu begehen. Auch in diesen bereits eingeleiteten Verfahren ist eine Anwendung der neuen Prozeßvorschriften geboten.

Absatz 2 enthält die notwendige Überleitungsregelung für die Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit durch Artikel 3 Nr. 1. Für Strafsachen, die sich noch im Stadium des Vorverfahrens befinden, soll die neue Regelung unmittelbar mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden, mit der Folge, daß die primäre Zuständigkeit zur Verfolgung von terroristischen Vereinigungen auf den Generalbundesanwalt übergeht und die Sachen von minderer Bedeutung, die der Generalbundesanwalt abgegeben hat, in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften bei den in § 120 GVG bezeichneten Oberlandesgerichten fallen. Dagegen erscheint es zweckmäßig, es bei der bisherigen gerichtlichen Zuständigkeit zu belassen, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Hauptverfahren bereits eröffnet oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen ist. Eine Ausnahme soll lediglich dann gelten, wenn das Revisionsgericht eine Sache, in der im ersten Rechtszug eine nach § 74 a GVG zuständige Strafkammer entschieden hat, gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverweist; in diesen Fällen ist mit der Verweisung an das nach neuem Recht zuständige Oberlandesgericht eine Verfahrensverzögerung nicht verbunden.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die vorgesehenen Neuregelungen sollen nach Verkündung des Gesetzes alsbald, im Hinblick auf ihre Auswirkungen innerhalb der Geschäftsverteilung der Gerichte jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat bereits am 21. Februar 1975, am 25. April 1975 und am 20. Juni 1975 die Einbringung von Gesetzentwürfen beim Deutschen Bundestag beschlossen, die Regelungen enthalten, welche denen des vorliegenden Gesetzentwurfs entsprechen. Es handelt sich hierbei um den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung — BR-Drucksache 90/75 (Beschluß) —, den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen — BR-Drucksache 176/75 (Beschluß) — und den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen — BR-Drucksache 291/75 (Beschluß) —. Der Bundesrat verweist auf diese Gesetzentwürfe.

Im übrigen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches****1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 129 a, 129 b – neu –)**

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Nach § 129 werden folgende §§ 129 a und 129 b eingefügt:

„§ 129 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Verbrechen

1. des Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212, 220 a),
2. der Vergiftung (§ 229),
3. gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
4. des Raubes oder der räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251, 255) oder
5. der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1 und 2, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Ist eine Straftat nach diesen Vorschriften oder in Tateinheit damit begangen worden, so kann das Gericht eine lebenslange Freiheitsstrafe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1, eine andere Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern oder von einer Bestrafung absehen, wenn

1. der Täter wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgeklärt werden konnte oder Rädelsführer oder Hintermänner ergriffen werden konnten, und
2. die Aufklärung der Tat oder die Ergreifung der Rädelsführer oder Hintermänner auf andere Weise wesentlich erschwert gewesen wäre.

§ 129 b

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 129, 129 a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).“

Begründung

Der Regierungsentwurf sieht für die Tatbestandshandlungen des § 129 a StGB im Verhältnis zum Tatbestand des § 129 StGB lediglich eine Anhebung der Mindeststrafdrohung vor. Im Gegensatz zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen — BR-Drucksache 291/75 (Beschluß) — werden jedoch die in § 129 a StGB erfaßten Handlungen weder als Verbrechen eingestuft noch wird für diese Handlungen das in § 129 StGB bestimmte Höchstmaß der Strafdrohung — von den Rädelsführern und den Hintermännern abgesehen — heraufgesetzt. Dies kann nicht befriedigen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Strafdrohung wird der besonderen Gefährlichkeit der terroristischen Vereinigungen für die innere Sicherheit der Bundesrepublik nicht gerecht. Gewaltakte aus jüngster Zeit (z. B. die Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Lorenz, die Ermordung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann, der Anschlag auf die deutsche Botschaft in Stockholm) haben die Gefährlichkeit dieser terroristischen Vereinigungen, die sich die Zerstörung des Staates zum Ziele gesetzt haben, sehr augenfällig unterstrichen.

Gestützt auf die Organisation war es den Bandenmitgliedern möglich, umfassend vorbereitete Verbrechen zu begehen, die Staatsorgane in spektakulärer Weise zu nötigen und die Spuren ihrer Verbrechen zu verwischen. Allein

schon die Existenz terroristischer Vereinigungen stellt eine erhebliche Bedrohung der inneren Sicherheit dar. Die bloße Existenz dieser Banden zwingt den Staat zu umfangreichen Sicherungsmaßnahmen. Diese verbrecherischen Organisationen können mit anderen kriminellen Vereinigungen, die auf die Begehung kleinerer Delikte abzielen, etwa auf den Aufbruch von Automaten, nicht auf eine Stufe gestellt werden. Daher ist die Aufgliederung des geltenden § 129 StGB in zwei Tatbestände sachgerecht. In dem neuen § 129 a StGB muß dabei die außerordentliche Gefährlichkeit terroristischer Vereinigungen für die innere Sicherheit in einem schwereren Unwerturteil und in einer gegenüber § 129 StGB deutlich höheren Strafdrohung zum Ausdruck kommen. Demgemäß erscheint es unerlässlich, daß die in § 129 a StGB bezeichneten Handlungen als Verbrechen eingestuft und das Höchstmaß der Strafdrohung gegenüber der Strafdrohung des § 129 StGB empfindlich angehoben wird. Eine Strafdrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe ist angemessen.

§ 129 a Abs. 1 StGB erfaßt Handlungen von unterschiedlichem Gewicht. Es sind Fälle denkbar, in denen die hohe Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Unrechtsgehalt der Tat stehen würde. Für diese Fälle soll daher ein Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen werden. Damit wird auch eine gerechte Ahndung weniger schwerwiegender Handlungen ermöglicht.

In § 129 a Abs. 1 Nr. 3 StGB des Entwurfs sollten auch der Menschenraub und die Verschleppung aufgeführt werden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um schwere Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Der Tatbestand des § 129 a Abs. 1 StGB sollte ferner auf Vereinigungen erstreckt werden, die auf Raub oder räuberische Erpressung abzielen. Für terroristische Vereinigungen ist die Begehung dieser Delikte typisch, weil sie sich durch solche Taten die notwendigen Mittel für die Fortsetzung ihrer terroristischen Tätigkeit verschaffen. Angesichts der besonderen Gefährlichkeit der auf Raub ausgehenden Banden sieht auch § 250 Abs. 1 Nr. 4 StGB für Bandenraub eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, somit eine erhebliche Strafschärfung gegenüber dem einfachen Raub vor.

Mit Recht bezieht der Regierungsentwurf auch die Tatbestandshandlungen des Unterstützens der terroristischen Vereinigung und das Werben für eine solche Vereinigung in den Qualifikationstatbestand des § 129 a StGB ein. Die Unterstützung einer kriminellen Vereinigung und das Werben für eine solche Vereinigung sind auch nach § 129 StGB selbständige Tatbestandshandlungen. Es ist daher nur folgerichtig, daß in § 129 a StGB dieselben Tathandlungen wie in § 129 StGB erfaßt werden. Die in

§ 129 a StGB vorgesehene Strafschärfung wird allein durch den Umstand begründet und gerechtfertigt, daß die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung auf schwerste Verbrechen gerichtet sind. Die Begehungsweise des Unterstützens weist übrigens fließende Übergänge zur Beteiligung als Mitglied auf. Eine Unterstützungshandlung eines Nichtmitglieds kann im Einzelfall auch einen erheblich schwereren Unrechtsgehalt aufweisen als die Betätigung eines Mitglieds einer terroristischen Vereinigung.

Werden die Handlungen nach § 129 a Abs. 1 StGB mit der Verbrechensstrafe von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht, so ist es nicht erforderlich, für Rädelsführer und Hintermänner noch eine Strafschärfung vorzusehen. Der höhere Unrechtsgehalt der Tat kann in diesen Fällen innerhalb des Strafraums bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden. § 129 a Abs. 2 StGB i. d. F. des Regierungsentwurfs ist daher entbehrlich.

Werden die Handlungen des § 129 a Abs. 1 StGB als Verbrechen eingestuft, so kann die Regelung über die Strafbarkeit des Versuchs entfallen (§ 23 Abs. 1 StGB).

Die in § 129 a Abs. 4 StGB i. d. F. des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Durch eine solche Bestimmung würde der Ernst der angedrohten schweren Freiheitsstrafe in Frage gestellt.

Die vorgeschlagenen Absätze 3 und 4 des § 129 a StGB stimmen inhaltlich weitgehend mit den entsprechenden Vorschriften des Regierungsentwurfs überein. Die angeregte Fassung ist jedoch kürzer und übersichtlicher. Sie unterscheidet sich sachlich vom Regierungsentwurf nur insoweit, als sie auch für die Fälle der an sich verwirkten lebenslangen Freiheitsstrafe die Möglichkeit des Absehens von einer Bestrafung vorsieht. Durch die vorgeschlagene Regelung soll ausgeschlossen werden, daß einzelne Mitglieder einer terroristischen Vereinigung andere Mitglieder zur Begehung von Straftat veranlassen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, um dadurch eine engere Bindung zwischen den Mitgliedern der Vereinigung herzustellen. Im übrigen ergibt sich aus der vorgeschlagenen Regelung, daß in den Fällen, in denen an sich eine lebenslange Freiheitsstrafe verwirkt ist, nur ausnahmsweise ein völliger Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch in Betracht kommt.

§ 129 a Abs. 7 StGB i. d. F. des Regierungsentwurfs sollte wegfallen. Auf terroristische Vereinigungen dürfte das Parteienprivileg des Artikel 21 GG ungeachtet der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 1963 (BVerfGE 17, 155) keine Anwendung finden.

Werden die Handlungen des § 129 a StGB als Verbrechen eingestuft, so ist § 129 a Abs. 8

StGB i. d. F. des Regierungsentwurfs im Hinblick auf § 45 Abs. 1 StGB entbehrlich.

Nach dem Regierungsentwurf soll die Führungsaufsicht nur in den Fällen des § 129 a StGB angeordnet werden können. Diese Regelung ist zu eng. Auch bei Straftaten nach § 129 StGB besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, daß der Täter seine kriminelle Tätigkeit nach der Strafverbüßung fortsetzt. Ebenso wie Straftäter, die nach § 129 a StGB verurteilt worden sind, sollten auch die nach § 129 StGB Verurteilten eine Lebenshilfe für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit erhalten und dabei geführt und überwacht werden. Es entspricht daher einem kriminalpolitischen Bedürfnis, die Anordnung der Führungsaufsicht sowohl für die Fälle des § 129 a StGB als auch für diejenigen des § 129 StGB vorzusehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 138)

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer glaubhaft erfährt, daß

1. eine terroristische Vereinigung nach § 129 a gegründet worden ist oder ein anderer sich für eine solche Vereinigung betätigt oder
2. eine terroristische Vereinigung nach § 129 a gegründet werden soll oder ein anderer sich für eine solche Vereinigung betätigen wird,

und es unterläßt, der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen. Die Anzeige ist rechtzeitig, wenn sie zu einer Zeit erstattet wird, zu der in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 eine fortdauernde oder bevorstehende Betätigung der terroristischen Vereinigung oder des anderen und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Gründung der terroristischen Vereinigung oder eine bevorstehende Betätigung des anderen abgewendet werden kann.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.'

B e g r ü n d u n g

Der Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 2 StGB sollten die erfolgte oder bevorstehende Gründung einer kriminellen Vereinigung der in § 129 a StGB genannten Art sowie die fortdauernden oder bevorstehenden Betätigungen der kriminellen Vereinigung oder für die kriminelle Vereinigung unterliegen. Das Tatbestandsmerkmal „Betätigen“ soll einmal zum Ausdruck bringen, daß die bloße Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nicht erfaßt werden soll, sondern

daß irgend ein äußeres Verhalten, d. h. ein Verhalten, in dem sich das Tätigwerden für die Vereinigung äußert, erforderlich ist. Andererseits soll das Merkmal „Betätigen“ nicht die Mitgliedschaft in der Vereinigung voraussetzen; es müssen vielmehr auch Unterstützungshandlungen ohne Mitgliedschaft der Anzeigepflicht unterliegen.

Das Merkmal der „Unverzüglichkeit“ sollte durch das auch in § 138 Abs. 1 StGB enthaltene Merkmal der „Rechtzeitigkeit“ ersetzt werden. Die Strafbarkeit für die Fälle nicht unverzüglicher Erstattung einer Strafanzeige ist in einem freiheitlichen Gemeinwesen wie der Bundesrepublik, in dem der einzelne Bürger nicht, wie in totalitären Systemen, in ständiger Pflicht zum Staat steht, nicht vertretbar. Der in § 138 StGB angesprochene Bürger — der keineswegs zu dem Kreis der sog. Sympathisanten einer kriminellen Vereinigung gehören muß — kann nicht mit dem von § 43 WStG betroffenen, in einem besonderen Gewaltverhältnis stehenden Soldaten verglichen werden.

Um dennoch eine wirksame Bekämpfung schwerkrimineller Vereinigungen zu gewährleisten, sollte in § 138 Abs. 2 Satz 2 StGB — konkretisiert nach den einzelnen Fallgestaltungen — die Grenze der Rechtzeitigkeit nicht erst dort gezogen werden, wo die Ausführung oder der Erfolg geplanter Verbrechen, sondern bereits dort, wo die Gründung bzw. eine Betätigung der kriminellen Vereinigung oder eine Betätigung für die kriminelle Vereinigung noch abgewendet werden kann.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 139)

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 139 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 220 a Abs. 1 Nr. 1“ ein Beistrich und die Worte „einen erpresserischen Menschenraub (§ 239 a), eine Geiselnahme (§ 239 b) oder einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c Abs. 1)“ eingefügt.'

B e g r ü n d u n g

Nach dem Regierungsentwurf soll die Straffreiheit nach § 139 Abs. 3 Satz 1 StGB zusätzlich zu den dort bereits bezeichneten Fällen auch dann nicht eintreten, wenn es sich um einen erpresserischen Menschenraub, eine Geiselnahme oder einen Angriff auf den Luftverkehr durch eine terroristische Vereinigung handelt. Die Straftaten des erpresserischen Menschenraubs, der Geiselnahme und des Angriffs auf den Luft-

verkehr sind besonders schwerwiegende Verbrechen. Zu ihrer Anzeige sollten Angehörige des Täters usw. daher auch dann verpflichtet sein, wenn diese Taten nicht von einer terroristischen Vereinigung geplant werden.

Artikel 2

Anderung der Strafprozeßordnung

4. Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es nicht geboten ist,
- a) die Möglichkeit des Gerichts, Anträge zurückzuweisen, zu erweitern,
 - b) dem Vorsitzenden vorbehaltlich der Anrufung des Gerichts die Befugnis zu geben, die den Verfahrensbeteiligten zur Ausübung des Fragerechts und zur Begründung von Anträgen eingeräumte Zeit zu begrenzen,

wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß das Antragsrecht bzw. die Ausübung des Fragerechts oder die Begründung von Anträgen von einem Prozeßbeteiligten nur zur Prozeßverschleppung mißbraucht wird.

Begründung

Erfahrungen der jüngsten Zeit lassen es geboten erscheinen, eine gesetzliche Vorschrift zu schaffen, die es dem Gericht ermöglicht, Anträge zurückzuweisen, die nur zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt sind, und es dem Vorsitzenden — vorbehaltlich der Herbeiführung der Entscheidung des Gerichts — gestattet, die Ausübung des Fragerechts und die Begründung von Anträgen zeitlich zu begrenzen, wenn diese Befugnisse der Prozeßbeteiligten in einer nur der Prozeßverschleppung dienenden Weise mißbraucht werden. Zugleich sollten die Voraussetzungen für die entsprechenden richterlichen Entscheidungen herabgesetzt und damit praktikabel gestaltet werden.

Die bestehenden Vorschriften der §§ 26 a, 244 Abs. 3 und § 245 StPO vermögen dem Mißbrauch der entsprechenden Befugnisse der Verfahrensbeteiligten zum Zweck der Prozeßverschleppung nicht hinreichend entgegenzuwirken, da sie auf wenige Sonderfälle abstellen und an den Nachweis der ausschließlichen Verschleppungsabsicht unpraktikabel hohe Anforderungen stellen.

5. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 112 Abs. 3 bzw. § 112 a)

Nummer 1 ist wie folgt neu zu fassen:

1. § 112 a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Haftgrund besteht ferner, wenn der Beschuldigte einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches dringend

verdächtig ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß er die Straftat fortsetzen werde.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Eingangsworte werden wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung.“

Begründung

zu a)

Bei einem Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129 a StGB dringend verdächtig ist, muß befürchtet werden, daß er die schweren Verbrechen, deren Begehung die kriminelle Vereinigung zum Zweck oder Gegenstand hat, in Zukunft begehen oder wiederholen oder ihre Begehung oder Wiederholung unterstützen werde. Dieser Gefahr muß durch Inhaftierung des Beschuldigten begegnet werden können. Es bestehen jedoch Bedenken, zu diesem Zweck eine Ergänzung des § 112 Abs. 3 StPO vorzunehmen. § 112 Abs. 3 StPO bezieht sich, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend hervorgehoben ist, bisher nur auf vorsätzliche Tötungsverbrechen und den Fall der vorsätzlichen Gefährdung von Leib oder Leben durch ein Sprengstoffverbrechen. Der Tatbestand des § 129 a StGB erfaßt jedoch auch Verhaltensweisen, in denen — wie bei der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung — nicht einmal eine konkrete Gefährdung der bezeichneten Rechtsgüter vorliegen braucht. Der Kreis der Fälle, bei denen die Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 3 StPO statthaft ist, läßt sich nur unter sehr engen Voraussetzungen erweitern (vgl. BVerfGE 19, 342, 347 ff.). Es erscheint daher sachgerecht, den besonderen Gefahren bei einem der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung Verdächtigen nicht durch eine Erweiterung des § 112 Abs. 3 StPO, sondern durch eine Ergänzung des § 112 a StPO zu begegnen. Die Situation im Falle des § 129 a StGB ist ähnlich wie bei einem Verdächtigen, bei dem die Gefahr der Wiederholung der Straftat besteht (§ 112 a StPO).

In beiden Fällen geht es um die Verhinderung künftiger Straftaten. Das mit Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs verfolgte Anliegen besteht daher in erster Linie darin, die Begehung künftiger Verbrechen, die den Zweck oder den Gegenstand der schwerkriminellen Vereinigung bilden, zu verhindern. Deshalb ist der richtige Standort für die angestrebte Regelung § 112 a StPO. Durch die Fassung des neuen § 112 a Abs. 2 StPO wird sichergestellt, daß die Untersuchungshaft nur dann angeordnet werden darf, wenn die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte die Ziele und Zwecke der terroristischen Vereinigung tat-

sächlich weiterverfolgt. Ist diese Gefahr ausgeräumt, z. B. weil der Beschuldigte sich von der terroristischen Vereinigung gelöst hat, so darf ein Haftbefehl nicht ergehen. Damit genügt der Vorschlag der Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 35, 185.

zu b)

Die vorgeschlagene Änderung des § 112 a Abs. 3 StPO ist eine Folgeänderung.

6. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 138 a)

- a) In Nummer 2 ist vor Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend verdächtig ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, um

1. Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern oder
2. die Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich zu beeinträchtigen.“

B e g r ü n d u n g

- a) Nach geltendem Recht (§ 138 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO) kann lediglich der dringende Verdacht, daß der Verteidiger den Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten zur Begehung nicht unerheblicher Straftaten mißbraucht, den Ausschluß des Verteidigers von der Mitwirkung im Verfahren rechtfertigen; falls ein Verteidiger unter Mißbrauch des Verkehrsrechts die Begehung derartiger, noch nicht genauer konkretisierter Straftaten fördert oder an der Vorbereitung einer konkreten, aber noch nicht bis zu einem strafbaren Versuch gediehenen derartigen Straftat mitwirkt, kann dies nach geltendem Recht nicht zu seiner Ausschließung führen, obwohl diese Fälle nach den praktischen Erfahrungen besonders naheliegen und in ihrem Gewicht der Begehung von Straftaten nicht nachstehen.

Der dringende Verdacht der Förderung oder der Vorbereitung von Straftaten soll daher durch die vorgeschlagene Fassung dem dringenden Verdacht der Begehung von Straftaten gleichgestellt werden.

- b) Nach § 138 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO in der geltenden Fassung ist die Ausschließung

eines Verteidigers von der Mitwirkung in einem Verfahren nicht zulässig, wenn er dringend verdächtig ist, unter Mißbrauch seiner Befugnis aus § 148 StPO die Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu gefährden; vielmehr ist seine Ausschließung nur möglich, wenn der volle Beweis für eine unter Mißbrauch des Verkehrsrechts herbeigeführte erhebliche Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt erbracht ist. Sofern der Verteidiger — etwa indem er unter Mißbrauch des Verkehrsrechts den Beschuldigten und Mitbeschuldigte zu fortgesetzten groben Verstößen gegen die Anstaltsordnung veranlaßt — die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich beeinträchtigt, kann dies nach geltendem Recht nicht unterbunden werden. Die derzeit geltende Regelung erweist sich damit gegenüber den praktischen Erfordernissen als zu eng gefaßt, ohne daß dies rechtlich geboten erschiene; vom korrekten Verteidiger — in der Regel ein Rechtsanwalt und als solcher in besonderem Maße der Rechtsordnung verpflichtet — kann erwartet werden, daß er sich jedes Mißbrauchs des Verkehrsrechts zur Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt oder zu einer — erst recht zu einer erheblichen — Beeinträchtigung ihrer inneren Ordnung enthält. Verstöße hiergegen unterscheiden sich weder hinsichtlich ihres Unrechtsgehalts noch hinsichtlich ihres Gewichts und ihrer möglichen Auswirkungen grundlegend von den nach geltendem Recht durch § 138 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO normierten Voraussetzungen für die Ausschließung eines Verteidigers, so daß es folgerichtig, aber zum Schutz der Vollzugsanstalten auch geboten ist, die Ausschließung eines Verteidigers auch dann vorzuschreiben, wenn gegen ihn der dringende Verdacht derartiger, unter Mißbrauch seiner Befugnisse aus § 148 StPO begangener Verstöße besteht.

- b) In Nummer 2 ist vor Buchstabe b folgender neuer Buchstabe b1 einzufügen:

„b1) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn im Falle des Absatzes 2 lediglich die Voraussetzung weggefallen ist, daß sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet.“

B e g r ü n d u n g

Es muß Vorsorge dagegen getroffen werden, daß bei Wegfall der in Absatz 2 als Voraussetzung für den Ausschluß genannten Inhaftierung des Beschuldigten der Verteidiger, der weiterhin dringend verdächtig ist, eine der in Absatz 2 bezeichneten Handlungen zu

begehen, wieder zugelassen werden muß. Absatz 3 in der geltenden Fassung würde es ermöglichen, daß ein Beschuldigter, dessen Verteidiger nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, dessen Wiederzulassung allein dadurch erzwingen könnte, daß er sich bewußt — wenn auch nur für kurze Zeit — haftunfähig macht. Nach der geltenden Fassung müßte, wenn der Beschuldigte danach wieder in Haft genommen wird, ein erneutes Ausschlußverfahren gegen den Verteidiger durchgeführt werden. Diese Konsequenz könnte bewußt zur ggf. wiederholten Verfahrensstörung eingesetzt werden.

- c) In Nummer 2 Buchstabe b ist in § 138 a Abs. 4 das Wort „verteidigen“ durch das Wort „vertreten“ zu ersetzen.

Begründung

Um Mißständen vorzubeugen, erscheint es sachgerecht, Kontakte des Beschuldigten mit seinem ehemaligen Verteidiger auch in solchen Verfahren auszuschließen, die nicht eine Verteidigung im eigentlichen Sinn zum Gegenstand haben.

7. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 138 c)

- a) In Nummer 3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:
 b) Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, kann anordnen, daß die Rechte des Verteidigers aus den §§ 147, 148 bis zur Entscheidung des nach Absatz 1 zuständigen Gerichts ruhen; § 138 a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Vor Erhebung der öffentlichen Klage und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens trifft die Anordnung nach Satz 1 das Gericht, das über die Ausschließung des Verteidigers zu entscheiden hat.“

Begründung

Die bestehende Regelung des § 138 c Abs. 3 StPO, wonach angeordnet werden kann, daß bis zur Entscheidung über die Ausschließung die Rechte aus §§ 147, 148 StPO ruhen, genügt nicht, da sie ihrem Wortlaut nach nur auf das ursprüngliche Verfahren gegen den ursprünglichen Mandanten bezogen ist. Der Verteidiger könnte nach geltendem Recht z. B. die Suspendierung der Rechte aus § 148 StPO umgehen, indem er sich als Verteidiger in einem anderen Verfahren bestellt (§ 138 a Abs. 2 Satz 2 StPO hat in § 138 c Abs. 3 StPO keine Entsprechung). Um keine Umgehungsmöglichkeiten zu eröffnen, muß die vorläufige Suspendierung der Rechte aus §§ 147, 148 StPO den gleichen Umfang haben, wie die spätere Aus-

schließung des Verteidigers reicht. Der vorgeschlagene Absatz 3 Satz 1 soll diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit zur Überwachung des Verkehrs zwischen dem Verteidiger und dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten (§ 148 Abs. 2 bis 4 StPO) vermag, da sie auf Verfahren wegen Straftaten nach § 129 a StGB — bzw. nach dem Vorschlag des Bundesrats auf die in § 100 a StPO bezeichneten Straftaten — beschränkt ist, eine entsprechend den Wirkungen der Ausschließung erweiterte Suspendierung der Rechte nach §§ 147, 148 StPO nicht zu ersetzen.

Die Neufassung des Satzes 2 entspricht der Regierungsvorlage.

- b) In Nummer 3 sind folgende Buchstaben c und d anzufügen:

c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Scheidet der Verteidiger aus eigenem Entschluß oder auf Veranlassung des Beschuldigten von der Mitwirkung in einem Verfahren aus, nachdem gemäß Absatz 2 der Antrag auf Ausschließung gegen ihn gestellt oder die Sache dem zur Entscheidung zuständigen Gericht vorgelegt worden ist, so kann dieses Gericht das Ausschließungsverfahren weiterführen mit dem Ziel der Feststellung, ob die Mitwirkung des ausgeschiedenen Verteidigers in dem Verfahren zulässig ist. Die Feststellung der Unzulässigkeit steht im Sinne der §§ 138 a, 138 b, 138 d der Ausschließung gleich.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Begründung

Ein Verteidiger, gegen den ein Ausschließungsverfahren eingeleitet ist, könnte mangels einer entsprechenden Regelung die Ausschließung und deren Auswirkungen auf die Verteidigung in anderen Verfahren und von anderen Beschuldigten dadurch unterlaufen, daß er vor rechtskräftigem Ausschluß das Mandat niederlegt, damit die Verteidigung des ursprünglichen Mandanten zunächst aufgibt, hierdurch die Einstellung des Ausschlußverfahrens erreicht und danach erneut die Verteidigung des früheren Beschuldigten übernimmt. Dieses Verhalten könnte er mehrfach wiederholen und hierdurch das erkennende Gericht zu wiederholter Vorlage an das nach § 138 c Abs. 1 StPO zuständige Gericht und zur Aussetzung des Verfahrens zwingen. Dieser Umgehungsmöglichkeit kann nur dadurch begegnet werden, daß das Ausschlußverfahren mit dem Ziel fortgesetzt wird, die Unzulässigkeit der Mitwirkung des betreffenden Verteidigers festzustellen und an diese Fest-

stellung die Wirkungen der Ausschließung zu knüpfen. Da diese Wirkungen letztlich ihren Grund in der Ungeeignetheit des Verteidigers haben, kann es nicht der Dispositionsmöglichkeit des Verteidigers überlassen bleiben, ob diese Rechtswirkungen eintreten oder nicht.

8. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 148)

§ 148 ist wie folgt zu fassen:

„§ 148

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Für den Verkehr zwischen dem Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, und dem Verteidiger kann das Gericht anordnen, daß

1. Besuche des Verteidigers bei dem Beschuldigten durch einen Richter überwacht werden dürfen,
2. Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückgewiesen werden dürfen, sofern nicht der Absender damit einverstanden ist, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden,

wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Verteidiger den Verkehr dazu mißbraucht oder mißbrauchen wird, um eine der in § 100 a bezeichneten Straftaten zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu gefährden. Eine Anordnung nach Satz 1 erstreckt sich auf Personen, denen der Verteidiger nach § 139 die Verteidigung überträgt.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, so gelten die darin bezeichneten Beschränkungen auch dann, wenn der Verteidiger den Beschuldigten in einem anderen Verfahren verteidigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Vollzug einer Anordnung nach Absatz 2 ruht, wenn der Beschuldigte auf freiem Fuß gesetzt wird. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald ihre sonstigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

B e g r ü n d u n g

Der dem Verteidiger grundsätzlich zugestandene freie Verkehr mit dem — auch mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen — Beschuldigten beruht auf dem von der Rechtsordnung dem Verteidiger — in aller Regel ein Rechtsanwalt — entgegengebrachten Vertrauen in dessen einwandfreie Berufsausübung. Wird ausnahmsweise durch bestimmte Tatsachen diesem Vertrauen der Boden entzogen und der Verdacht begründet, daß der Verteidiger den

freien Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten, der ihm nur um der Verteidigung willen eingeräumt ist, zu schweren Straftaten mißbraucht oder mißbrauchen wird, so gebührt dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an der Verhinderung solcher Straftaten gegenüber dem Interesse an unkontrolliertem Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigtem der Vorrang mit der Folge, daß der Verkehr einer richterlichen Überwachung unterworfen werden kann.

Gleiches hat auch für den Fall zu gelten, daß der Verdacht besteht, das Verkehrsrecht werde zur Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt mißbraucht oder mißbraucht werden. Dagegen soll eine — sei es auch erhebliche — Beeinträchtigung der Ordnung in einer Vollzugsanstalt hier nicht ausreichen.

Diese Überwachungsregelung wird nicht durch die in § 138 a Abs. 2 StPO normierte Ausschließung eines Verteidigers entbehrlich. Die Ausschließung setzt voraus, daß bereits ein Mißbrauch des Verkehrsrechts stattgefunden hat, aus dem schon irreparabler Schaden, sogar im Hinblick auf Menschenleben, entstanden sein kann. Die Anordnung einer Überwachung kann sich demgegenüber auf bereits von vornherein bestehende Verdachtsgründe stützen, die sich aus dem früheren Verhalten des Verteidigers im Verfahren oder in anderen Verfahren ergeben können; auf derartige Verdachtsgründe wird eine Ausschließung kaum gestützt werden können.

Die Anordnung der Überwachung stellt gegenüber der Ausschließung des Verteidigers zwar, abstrakt gesehen, die mildere Maßnahme dar — was bei Vorliegen der Voraussetzungen für beide Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit Bedeutung gewinnen kann —, setzt jedoch andererseits einen dementsprechend geringeren Verdachtsgrad voraus und vermag daher die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Fällen zu schützen, in denen die Regelung über die Ausschließung des Verteidigers nicht anwendbar ist. Dies entspricht einem dringenden Bedürfnis.

In Übereinstimmung mit dem Entwurf hält der Bundesrat die Überwachung des schriftlichen und des mündlichen Verkehrs des Beschuldigten mit seinem Verteidiger unter gewissen Voraussetzungen für erforderlich und auch für ein taugliches Mittel, um einem Mißbrauch des freien Verkehrsrechts entgegenzuwirken. Die vom Entwurf vorgeschlagene Lösung erscheint jedoch insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten unzureichend:

1. Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Überwachungsmöglichkeit auf den Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB schafft eine zu enge Umgrenzung des einer Überwachung zugänglichen strafrechtlichen

Bereichs. Wird nur an den Verdacht einer solchen Straftat angeknüpft, so bleiben schon alle jene Fälle für eine Überwachung außer Betracht, bei denen der Verdacht einer der in § 129 a StGB genannten schweren Straftaten besteht, ohne daß zugleich hinreichende Verdachtsgründe dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte eine kriminelle Vereinigung unterstützt, die auf Begehung solcher Straftaten ausgerichtet ist. Wird dagegen auf den Verdacht einer in § 100 a StPO genannten Straftat abgestellt, so wird diese Folge vermieden. Darüber hinaus aber wird die Überwachungsmöglichkeit auch auf dem besonders wichtigen Gebiet schwerer Staatsschutzdelikte eröffnet, die in § 100 a Nr. 1 StPO genannt sind; Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit auf diesem Gebiet wiegen mindestens ebenso schwer wie die Aktionen krimineller Banden. Schließlich besteht ein Bedürfnis, auch die übrigen in § 100 a StPO genannten Straftaten, insbesondere Raub, räuberische Erpressung, Erpressung und Vergehen gegen das Waffen- und Kriegswaffengesetz, einzubeziehen.

2. Die hier vorgeschlagene Fassung knüpft nicht an den gegen den Beschuldigten, sondern an den gegen den Verteidiger bestehenden Tatverdacht an. Hierdurch soll ermöglicht werden, daß integere Verteidiger nicht überwacht werden können, sondern nur solche, gegen die sich ein entsprechender Verdacht richtet. Der Entwurf könnte mit dem Abstellen auf ein bestimmtes Delikt bzw. auf den Verdacht gegen den Beschuldigten den Anschein erwecken, als bestünde bei allen Verteidigern und damit bei der gesamten Anwaltschaft die partielle Gefahr des Mißbrauchs des Verkehrsrechts. Hierdurch entstünde im Ergebnis die Gefahr, daß ein einer Straftat nach § 129 a StGB verdächtiger Beschuldigter keinen zur Übernahme der Verteidigung bereiten Anwalt mehr zu finden vermöchte.
3. Auch der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht, durch einen Verteidiger werde die Sicherheit einer Vollzugsanstalt gefährdet, sollte zur Überwachung ausreichend sein.
4. Es erscheint nicht zweckmäßig, wenn die ausdrückliche Aufhebung einer Anordnung nach Absatz 2 auch für den Fall vorgeschrieben wird, daß lediglich die Inhaftierung des Beschuldigten — sei es auch vorübergehend oder durch Entweichen — endet. Zweckmäßiger ist es, bei Wegfall der Voraussetzung der Inhaftierung lediglich ein Ruhen der Anordnung vorzusehen, so daß diese ohne weiteres wieder in Kraft tritt, wenn der Beschuldigte in die Haft zurückgeführt wird.

9. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 148 a)

§ 148 a ist wie folgt zu fassen:

„148 a

(1) Die Entscheidungen nach § 148 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 ergehen durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Die Entscheidungen nach § 148 Abs. 2, Absatz 4 Satz 2 trifft bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht, das für die Eröffnung zuständig wäre, danach das Gericht des ersten Rechtszugs.

(3) Das Präsidium des Oberlandesgerichts bestimmt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der in seinem Bezirk angestellten Richter vor Beginn des Geschäftsjahres die Richter, die innerhalb seines Bezirks für die Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 zuständig sind.

(4) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 betraut ist, darf im übrigen mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Er teilt Umstände der in § 148 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art, die ihm bei der Überwachung bekannt werden, der Staatsanwaltschaft mit. Kenntnisse, die mit solchen Umständen nicht im Zusammenhang stehen, dürfen nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwertet werden.

(5) Ist der mündliche Verkehr zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten zu beanstanden, so kann der überwachende Richter den Besuch abbrechen.

(6) Schriftstücke und andere Gegenstände, die dem überwachenden Richter nach § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgelegt worden sind, können angehalten und vorläufig verwahrt werden, wenn sie zu beanstanden sind. Die vorläufige Verwahrung ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird. Die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.

(7) § 138 a Abs. 2 bleibt unberührt.“

Begründung

- a) Die Absätze 1 und 2 regeln die Form der Entscheidung und die Zuständigkeit für die mit der Überwachung verbundenen Entscheidungen nach § 148 Abs. 2 und 4 Satz 2 StPO, wobei dem Umstand Rechnung getragen wird, daß die Überwachung bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen in der Regel unverzüglich einsetzen muß, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlen soll.

Die Bestimmung in Absatz 2 beruht auf der Erwägung, daß die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 148 Abs. 2 und 4

Satz 2 StPO möglichst in der Hand desselben Gerichts vereinigt sein sollte. Die Zuständigkeit wird daher dem Gericht zugewiesen, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre oder mit dem Verfahren im ersten Rechtszug befaßt ist oder gewesen ist. Damit wird auch klargestellt, daß die Anordnung der Überwachung auch nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zulässig ist (z. B. bei der Vorbereitung und Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens, im Verfahren nach Artikel 23 ff. EGGVG oder im Verfahren nach § 453 StPO).

- b) Durch Absatz 3 wird eine Bestimmung darüber getroffen, welche Richter für die Überwachungsmaßnahmen zuständig sein sollen. Dabei erscheint es angebracht, deren Zuständigkeit für einen größeren Bezirk zu begründen, da sie zur wirksamen Durchführung der Überwachung über eine besondere Kenntnis des Gegenstands und der Umstände des zugrunde liegenden Strafverfahrens verfügen müssen. Bei Begründung der im Entwurf vorgesehenen Zuständigkeit des Richters bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt, wird nicht hinreichend berücksichtigt, daß der zur Durchführung der Überwachung zuständige Richter sehr gut informiert und hochspezialisiert sein muß. Diese Erfordernisse können für die nach der Fassung des Entwurfs vorgesehene große Anzahl von Ermittlungsrichtern nicht verwirklicht werden. Eine den Sicherheitserfordernissen Rechnung tragende Regelung hängt insbesondere von der praktischen Durchführbarkeit ab, wenn sie wirksam werden soll.
- c) Mit dem Entwurf ist im Grundsatz davon auszugehen, daß der mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragte Richter mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden darf. Die Kenntnisse, die der Richter bei der Überwachung erlangt, dürfen für die Entscheidung im Strafverfahren nicht verwertet werden; ein solches Vorgehen wird in § 148 a Abs. 4 Satz 3 ausdrücklich ausgeschlossen.

Die im Entwurf für den überwachenden Richter vorgesehene Schweigepflicht ist jedoch mit dem Ziel der einmal angeordneten Überwachung unvereinbar, daß Kenntnisse verwertet werden dürfen, die den Verdacht begründen, durch den Mißbrauch des Verkehrs werde eine in § 148 StPO bezeichnete schwere Straftat gefördert. Der Entwurf sieht zwar vor, daß § 138 StGB unberührt bleiben soll. Dies bedeutet jedoch nur, daß der überwachende Richter Anzeige erstatten muß, wenn er von dem Vorhaben oder der Ausführung einer in § 138 StGB genannten Straftat glaubhaft erfährt; im übrigen besteht nach dem Entwurf eine Pflicht für

ihn, zu schweigen. — Eine derartige Regelung muß den Sinn einer Überwachung aus praktischen Gründen verfehlen. Der überwachende Richter wird so gut wie niemals bei der Überwachung des schriftlichen oder mündlichen Verkehrs von dem Vorhaben einer schweren Straftat „glaubhaft erfahren“. Nach der Auslegung des § 138 StGB bezieht sich die Vorschrift nur auf Täter, nicht aber auf Anstifter und Gehilfen. Wer Anhaltspunkten für die Begehung einer Straftat — selbst grob fahrlässig — keinen Glauben schenkt, braucht sie nicht zu offenbaren. Die geplante Straftat muß schließlich entsprechend konkretisiert sein. Eine auf die Fälle des § 138 StGB beschränkte Anzeigepflicht des überwachenden Richters genügt aus allen diesen Gründen nicht. In der Regel wird der überwachende Richter lediglich Tatsachen erfahren, die einen entsprechenden Verdacht begründen und weiterer kriminalistischer Aufbereitung bedürfen, um einen Aufklärungserfolg zu gewährleisten. Es wird daher eine Fassung des Rechts und der Pflicht zur Offenbarung vorgeschlagen, die die Wirksamkeit der Überwachung gewährleisten soll.

- d) Es ist zusätzlich notwendig, die Folgen einer vom überwachenden Richter festgestellten Zuwiderhandlung gesetzlich festzulegen. Diesem Zweck dienen die Absätze 5 und 6.
- e) Durch den in Absatz 7 enthaltenen Hinweis auf § 138 a Abs. 2 StPO wird zum Ausdruck gebracht, daß bei derartigen, vor allem bei wiederholten Zuwiderhandlungen, eine Prüfung geboten ist, ob nicht die Voraussetzungen einer Ausschließung gegeben sind.

10. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 153 b Abs. 3)

Nummer 6 ist zu streichen

B e g r ü n d u n g

Die Entscheidungen nach § 153 b StPO i. V. m. § 129 a Abs. 3 und 4 StGB sollte nur die Staatsanwaltschaft treffen, der die Verantwortung für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens obliegt. Eine Einschaltung des Generalbundesanwalts anstelle der für das Ermittlungsverfahren verantwortlichen Landesstaatsanwaltschaften sollte daher nicht vorgesehen werden. Durch Richtlinien der Landesjustizverwaltungen kann sichergestellt werden, daß von der Einstellungsmöglichkeit nach § 153 b StPO i. V. m. § 129 a Abs. 3 und 4 StGB nach einheitlichen Kriterien Gebrauch gemacht wird. Im übrigen kann der Generalbundesanwalt nach § 74 a Abs. 2 GVG die Verfolgung wegen der besonderen Bedeutung des Falles übernehmen mit der Folge, daß ihm dann ohnehin die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 153 b StPO zustehen.

11. **Zu Artikel 2 Nr. 7** (§ 153 c Abs. 4, § 153 d Abs. 1 und § 153 e Abs. 1)

Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 3 Nr. 1.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

12. **Zu Artikel 3 Nr. 1** (§ 120 Abs. 1 bzw. § 74 a Abs. 1 Nr. 4)

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. In § 74 a Abs. 1 Nr. 4 wird die Paragraphenbezeichnung „des § 129“ durch die Paragraphenbezeichnung „der §§ 129, 129 a“ ersetzt.“

Begründung

Der Bundesrat hat bereits bei der Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen (BR-Drucksache 291/75 — Beschluß) vorgeschlagen, die Zuständigkeit für Verbrechen nach § 129 a StGB den § 74 a GVG-Strafkammern zu übertragen. Da die Abgrenzung zwischen § 129 StGB einerseits und § 129 a StGB andererseits in Einzelfällen schwierig sein kann, sollte zur Vermeidung möglicher Schwierigkeiten und unerwünschter Verfahrensverzögerungen dasselbe Gericht als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges für Straftaten nach § 129 und § 129 a StGB zuständig sein. Es empfiehlt sich daher, für Straftaten nach § 129 a StGB die Zuständigkeit des Gerichts zu begründen, das auch für Straftaten nach § 129 StGB zuständig ist.

Im übrigen ist der Generalbundesanwalt aufgrund des § 74 a Abs. 2 GVG jederzeit in der Lage, die Verfolgung von Fällen besonderer Bedeutung zu übernehmen. Durch die in neuester Zeit erlassenen Verwaltungsvorschriften der Länder ist die zur Entscheidung über die Übernahme erforderliche Information des Generalbundesanwaltes von Beginn der Ermittlungen an sichergestellt.

13. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 142 a)

Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Neufassung des Artikels 3 Nr. 1. Ein Kompetenzkonflikt wird durch die Regelung des § 74 a Abs. 2 GVG vermieden.

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

14. **Zu Artikel 4 Nr. 3** (§ 114 Abs. 1)

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehrengerichtliche Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark,
4. Verbot, für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren in Strafsachen, Zivilsachen, Verwaltungssachen oder auf vergleichbar umgrenzten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand tätig zu werden,
5. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren,
6. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.“

Begründung

Zwischen dem gegenständlich beschränkten und zeitlich befristeten Vertretungsverbot einerseits und der endgültigen Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft andererseits sollte eine weitere Zwischenmaßnahme eingeführt werden. Eine befristete Ausschließung ist strenger als das Vertretungsverbot, da sie sich auf die gesamte anwaltliche Tätigkeit erstreckt und nicht nur Teilbereiche erfaßt. Wenn die Spanne zwischen Vertretungsverbot und endgültiger Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft enger wird, kann die Effektivität ehrengerichtlicher Maßnahmen erhöht und zugleich dem individuellen Grad der Pflichtverletzung des Anwalts Rechnung getragen werden.

Die befristete Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft hat eine Parallele in der Anordnung des Berufsverbots nach § 70 StGB. Die dort vorgesehene Frist von fünf Jahren sollte jedoch nicht übernommen werden, da eine den Zeitraum von drei Jahren übersteigende Nichtausübung des Anwaltsberufs faktisch so weitreichende Folgen hat, daß eine Abgrenzung zur endgültigen Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft kaum mehr zuverlässig möglich ist.

Artikel 5

Übergangsregelung

15. Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Übergangsregelung

§ 138 a Abs. 5 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung von Artikel 2 dieses Gesetzes

findet auch Anwendung, wenn gegen einen Beschuldigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigung (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Verbrechen

1. des Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),
2. der Vergiftung (§ 229 des Strafgesetzbuches),
3. gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b des Strafgesetzbuches,
4. des Raubes oder der räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251, 255 des Strafgesetzbuches) oder

5. der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1 und 2, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c Abs. 1 oder des § 324 des Strafgesetzbuches

zu begehen.“

B e g r ü n d u n g

Folgeänderung zu den Vorschlägen zu § 129 a Abs. 1 StGB und § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG. Einer Erwähnung von § 148 StPO in dieser Vorschrift bedarf es nicht, da § 148 StPO in der vom Bundesrat empfohlenen Fassung nicht an einen neuen Straftatbestand (§ 129 a StGB) anknüpfen soll, sondern als Verfahrensregelung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen einschlägigen Verfahren erfaßt.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Gesetzentwürfe des Bundesrates vom 21. Februar 1975 und vom 25. April 1975 — BR-Drucksache 90/75 (Beschluß) und 176/75 (Beschluß) — liegen mit der Stellungnahme der Bundesregierung dem Bundestag vor (BT-Drucksachen 7/3649, 7/3734). Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 20. Juni 1975 — BR-Drucksache 291/75 (Beschluß) — wird mit dieser Gegenäußerung dem Bundestag zugeleitet.

Zu den Vorschlägen des Bundesrates äußert sich die Bundesregierung wie folgt:

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 1 — §§ 129 a, 129 b StGB)

§ 129 a Abs. 1 bis 3

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates, § 129 a StGB zum Verbrechenstatbestand auszugestalten. Es ist nicht gerechtfertigt, einen Strafraum von einem bis zu zehn Jahren unterschiedslos für den Normalfall der Gründung, der aktiven Beteiligung als Mitglied, der Unterstützung und Werbung vorzusehen. Die Einführung eines niedrigeren Strafraumes für minder schwere Fälle stellt keine ausreichende Korrektur dar; sie kann die von der Bundesregierung vorgeschlagenen nach Unrecht und Schuld abgestuften Strafraum nicht ersetzen. Die Konzeption des Bundesrates führt auch zu Spannungen zu den Strafraum der Delikte des Straftatenkatalogs des § 129 a Abs. 1 StGB.

Auch gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausweitung des Straftatenkatalogs in § 129 a StGB bestehen Bedenken. Für die Aufnahme der Tatbestände über Menschenraub (§ 234 StGB) und Verschleppung (§ 234 a StGB) besteht kein praktisches Bedürfnis. Kriminelle Vereinigungen, die Raub (§ 249 ff. StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB) oder räuberische Angriffe auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB) begehen wollen, werden ausreichend durch § 129 StGB erfaßt. Solche Vereinigungen sind oft nur von lokaler Bedeutung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde sich auch in Widerspruch zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB setzen.

Die Frage der Anwendung des Parteienprivilegs in den Fällen des § 129 a StGB bedarf im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 129 StGB (BVerfGE 17/155) einer eingehenden Überprüfung.

§ 129 a Abs. 4

Den Vorschlag des Bundesrates, die Möglichkeit des Absehens von Strafe auch für Fälle vorzusehen, in denen ein Gericht lebenslange Freiheitsstrafe, insbesondere bei Mord, verhängen würde, ist problematisch. Höchste Rechtsgüter wie das Leben

könnten durch solche Regelungen in ihrem Schutz zu sehr beeinträchtigt werden.

§ 129 b StGB

Die Bundesregierung hält den Vorschlag des Bundesrates, die Führungsaufsicht auch bei einer Straftat nach § 129 StGB vorzusehen, nicht für notwendig.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 2 — § 138 StGB)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag des Bundesrates, Anzeigepflichten auch an begangene Straftaten anzuknüpfen, für bedenklich. Die Anzeigepflicht in § 138 StGB dient dem Ziel, geplante oder in Ausführung begriffene Straftaten zu verhindern. Diesem Ziel ist für § 129 a StGB Rechnung getragen, wenn die Anzeigepflicht sich auf künftige, in § 129 a StGB im einzelnen aufgeführte Tathandlungen bezieht.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 3 — § 139 StGB)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Eine Erweiterung von Anzeigepflichten für Personen, die zu dem Täter in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehen, ist nur gerechtfertigt, wenn die Begehung von Straftaten terroristischer Vereinigungen droht. Nur die durch terroristische Vereinigungen drohende erhöhte Gefahr rechtfertigt ein Zurücktreten des Geheimhaltungsinteresses von Angehörigen, Rechtsanwälten, Verteidigern und Ärzten.

Zu 4. (Artikel 2 — Prüfungsempfehlung —)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Möglichkeiten des Gerichts, einer Verschleppung des Verfahrens entgegenzutreten, erweitert werden können.

Zu 5. (Artikel 2 Nr. 1 — § 112 Abs. 3 bzw. § 112 a —)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Schaffung eines Haftgrundes, der auf die Gefahr der Fortsetzung einer Straftat nach § 129 a StGB abstellt, ist bedenklich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 19, 342 ff.; 35, 185 ff.) sind dem Gesetzgeber bei der Erweiterung des polizeilich-präventiven Haftgrundes des § 112 a StPO besonders enge Grenzen gezogen.

Der Vorschlag des Bundesrates stellt überdies zu einseitig auf die Abwehr künftiger Straftaten ab. Bei der Bekämpfung terroristischer Vereinigungen geht es im Haftrecht in erster Linie darum, die Aufklärung der Tat, die Durchführung des Strafverfahrens und die spätere Strafvollstreckung zu sichern. Daher ist es nicht erforderlich, die bestehenden Haftgründe zu erweitern. Vielmehr ist es wegen der Gefährlichkeit und der Eigenart krimineller Vereinigungen geboten, die Begründung und den Nachweis des Haftgrundes der Fluchtgefahr und der Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 StPO) zu erleichtern.

Zu 6. (Artikel 2 Nr. 2 — § 138 a —)

- a) Der Vorschlag deckt sich mit Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Drucksache 7/3649). In ihrer Stellungnahme zu diesem Entwurf hat die Bundesregierung den vorgeschlagenen Erweiterungen des § 138 a Abs. 2 StPO bereits widersprochen, weil sie mit dem Gebot fest eingegrenzter und klar umrissener Ausschließungstatbestände nicht zu vereinbaren sind. Hieran hält sie fest.
- b) Dem Vorschlag wird widersprochen. § 138 a Abs. 2 StPO stellt auf den Mißbrauch des ungehinderten Verteidigerverkehrs mit dem inhaftierten Beschuldigten zur Begehung von Straftaten oder zur erheblichen Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt ab. Das konspirative Zusammenwirken des Verteidigers mit dem Mandanten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, stellt den Ausschließungsgrund dar. Entfällt diese Voraussetzung durch die Freilassung des Beschuldigten, so ist es folgerichtig, daß — wie im geltenden Recht vorgesehen — die Ausschließung aufzuheben ist. Ein praktisches Bedürfnis für die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung hat sich bisher auch nicht ergeben.
- c) Dem Vorschlag wird widersprochen.
Für eine Erstreckung der Ausschließungswirkung auf Verfahren, in denen der Anwalt nicht als Verteidiger tätig wird, besteht kein Bedürfnis; in diesen Verfahren ist eine Überwachung der Kontakte zwischen Anwalt und inhaftiertem Beschuldigten nicht ausgeschlossen.

Zu 7. (Artikel 2 Nr. 3 — § 138 c —)

- a) Dem Vorschlag wird widersprochen.
Bei der Anordnung nach § 138 c Abs. 3 StPO handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme; sie kann nach Erhebung der öffentlichen Klage auch von dem Gericht getroffen werden, vor dem der Verteidiger auftreten will. Wegen ihres vorläufigen Charakters müssen die Wirkungen der Anordnung auf das Verfahren beschränkt werden, in dem sich der Anlaß zur Einleitung des Ausschließungsverfahrens ergeben hat. Bei dem hohen Rang, welcher der freien Advokatur und der freien Verteidigerwahl zukommt, wäre

es bedenklich, die vorläufige Suspendierung der Verteidigerrechte ohne weiteres auf andere Verfahren und auf andere Mandanten zu erstrecken. Auch hinsichtlich des Umfangs kann die vorläufige Maßnahme nach § 138 c Abs. 3 StPO nicht bereits der endgültigen Entscheidung über die Ausschließung gleichgestellt werden, die erst nach einer mündlichen Verhandlung und nach einer Beweisaufnahme vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof ergehen kann. Der Gefahr, daß der Verteidiger die Suspendierung umgeht, läßt sich durch eine beschleunigte Durchführung des Ausschließungsverfahrens entgegenwirken. Im übrigen würden erhebliche praktische Schwierigkeiten entstehen, wenn bereits ein Beschluß nach § 138 c Abs. 3 StPO mit den Wirkungen des § 138 a Abs. 4 und 5 ausgestattet würde.

- b) Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie dem Anliegen des Bundesrates, das berechtigt erscheint, Rechnung getragen werden kann.

Zu 8. und 9. (Artikel 2 Nr. 4 und 5 — §§ 148, 148 a —)

Den Vorschlägen wird widersprochen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 148, 148 a StPO entsprechen, von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, wörtlich dem Artikel 1 Nr. 5 und 6 des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Drucksache 7/3649). Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zu diesem Entwurf der vorgeschlagenen Überwachung des Verteidigers als zu weitgehend widersprochen, weil sie den Kernbereich des Vertrauensverhältnisses zwischen Verteidiger und Mandanten, die Aussprache über die Verteidigung unter vier Augen, zu sehr beeinträchtigen würde. Eine so stark ausgedehnte Kontrolle des mündlichen Verteidigerverkehrs hält die Bundesregierung nicht für vertretbar. Die in den Kernbereich der Verteidigung eingreifende Überwachung des mündlichen Verkehrs wiegt nicht weniger schwer als die Ausschließung selbst; deshalb kann nicht, wie der Bundesrat meint, diese Überwachung grundsätzlich bereits aus Verdachtsgründen angeordnet werden, die für eine Ausschließung nicht ausreichen würden.

Zu 10. (Artikel 2 Nr. 6 — § 153 b Abs. 3 —)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Eine Einstellung nach § 153 Abs. 3 in Verbindung mit dem neuen § 129 a Abs. 5 und 6 StGB muß nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Durch Richtlinien der Landesjustizverwaltungen kann dies nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden. Die Einschaltung des Generalbundesanwalts erscheint daher auch in den Verfahren erforderlich, die bei einer Landesstaatsanwaltschaft anhängig sind. Dabei kann nicht zur Voraussetzung gemacht werden, daß der Generalbundesanwalt das Verfahren wieder übernehmen muß.

Zu 11. (Artikel 2 Nr. 7 — § 153 c Abs. 4, § 153 d Abs. 1 und § 153 e Abs. 1 —)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Folge des Widerspruchs zum Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 3 Nr. 1.

Zu 12. und 13. (Artikel 3 Nr. 1 und 2 — § 120 Abs. 1 bzw. § 74 a Abs. 1 Nr. 4 und § 142 a —)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt nicht die Bedenken des Bundesrates, die in der Regierungsvorlage vorgesehene Ergänzung des § 120 Abs. 1 GVG werde bei Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen § 129 StGB und dem vorgeschlagenen § 129 a StGB zu Verzögerungen führen. Ist rechtlich zweifelhaft, ob überhaupt der vorgeschlagene § 129 a StGB oder nur § 129 StGB in Betracht kommt, so wird es sich im allgemeinen um eine Sache von minderer Bedeutung handeln, bei der der Generalbundesanwalt das Verfahren nach § 140 Abs. 2 Nr. 2 GVG an die Landesstaatsanwaltschaft abzugeben hat. Umgekehrt kann der Generalbundesanwalt in Fällen besonderer Bedeutung das Verfahren nach § 74 a Abs. 2 GVG auch dann übernehmen, wenn nur ein Verstoß gegen § 129 StGB in Betracht kommt.

Andererseits ist es gerade bei terroristischen Vereinigungen, die sich vielfach über Ländergrenzen hinweg erstrecken, von Bedeutung, daß Ermittlungen und Strafverfolgungen von Anfang an zentral geleitet werden; nur so lassen sich Verzögerungen und Reibungsverluste vermeiden. Dies erfordert die primäre Ermittlungskompetenz des Generalbundesanwalts, wie sie die Regierungsvorlage durch § 129 Abs. 1 Nr. 6 GVG in Verbindung mit § 142 a Abs. 1 GVG herbeiführen will.

Zu 14. (Artikel 4 Nr. 2 — § 114 Abs. 1 —)

Gegen den Vorschlag des Bundesrates zu § 114 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BRAO bestehen Bedenken.

a) Die beispielhaft in § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO aufgeführten Rechtsgebiete sind ihrem Umfang nach durchaus verschieden. Dies macht insbesondere der Vergleich der „Strafsachen“ mit den „Verwaltungssachen“ deutlich, die unterschiedslos alle Zweige der Verwaltung umfassen würden. Bei der Anwendung des Gesetzes auf „vergleichbar umgrenzte“ Rechtsgebiete müßte da-

her mit erheblichen Zweifeln gerechnet werden. Dem Bundesrat ist darin zuzustimmen, daß das Verbot nicht für einzelne Verfahren oder Verfahrensgruppen ausgesprochen werden soll. Dieses Ziel wird aber durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung für § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO erreicht, die es im übrigen — dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend — ermöglicht, das Verbot so weit zu erstrecken, wie es der konkrete Anlaß erfordert.

b) Der in der Stellungnahme des Bundesrates zu § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO vertretene Ansicht, eine länger befristete Ausschließung aus dem Beruf habe so weitreichende Folgen, daß eine Abgrenzung zur endgültigen Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft kaum mehr zuverlässig möglich sei, wird zugestimmt.

Indessen treten diese Folgen, nämlich der Verlust der Klientel und die Notwendigkeit, von Grund auf neu beginnen zu müssen, nach den Erfahrungen der Anwaltschaft nicht erst drei, sondern spätestens ein Jahr nach Schließung der Kanzlei ein. Dieser Erfahrung läßt sich nur begrenzt entgegenhalten, daß sie auf den in einer Sozietät tätigen Rechtsanwalt nicht zutreffe. Gegenwärtig üben etwa zwei Drittel aller Rechtsanwälte ihren Beruf als Einzelanwalt aus; auch wird sich eine Sozietät meist von einem mit dem Ausschluß belegten Mitglied trennen.

Geht man davon aus, daß die (unbefristete) Ausschließung wegen ihrer nur im Gnadenweg zu beseitigenden Sperre für eine spätere Wiedermöglichkeit (§ 7 Nr. 3 BRAO) sehr zurückhaltend angewandt wird, dürfte es zweckmäßiger sein, statt einer befristeten Ausschließung als weitere Zwischenmaßnahme eine Änderung des § 7 Nr. 3 BRAO in Erwägung zu ziehen. Es könnte daran gedacht werden, dem ausgeschlossenen Rechtsanwalt nach Bewährung innerhalb einer nicht zu kurzen Frist die Wiedermöglichkeit zu ermöglichen, sofern seine Verfehlung nicht so schwer wiegt, daß er auf Dauer für den Berufsstand nicht tragbar erscheint.

Zu 15. (Artikel 5 — Übergangsregelung —)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Folge des Widerspruchs zu den Vorschlägen des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 4 und Artikel 3 Nr. 1.

